



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

FAQ ZUM KOMMUNAL- INVESTITIONSFÖRDERPAKET (KIP) VERSION 9.0



Änderungshistorie:

Version	Änderungen
FAQ 9.0 vom 30.10.2020	<u>Folgende Punkte wurden angepasst:</u> II.8.1 II.8.2 II.8.3 II.8.4 II.10.5 <u>Neu hinzugekom- men ist:</u> II.6.4 II.11.3.2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		3
I	Einleitung	5
II	Kommunalinvestitionsförderpaket – Teil 1 (KIP 1)	7
II.1	Grundlagen für KIP 1	7
II.2	Teilnahme am Programm und Mittelverteilung	7
II.3	Förderzeitraum KIP 1	7
II.4	Förderverfahren	8
II.5	Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln	13
II.6	Trägerneutralität im KIP 1	16
II.7	Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit im KIP 1	17
II.8	Investitionsbegriff im KIP 1	18
II.9	Bauschilder	19
II.10	Datenbankverfahren „KIP - Antrag“ - Ausfüllhinweise	20
II.11	Haushaltsrecht	24
II.11.1	Haushaltssatzung / Nachtragssatzung	24
II.11.2	Veranschlagung / Verbuchung	25
II.11.3	Wirtschaftlichkeit	25
II.12	EU-Beihilferecht	26
II.13	Förderbereiche	28
II.13.1	Schwerpunkt Infrastruktur:	28
II.13.2	Krankenhäuser	28
II.13.3	Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	29
II.13.4	Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung	29
II.13.5	Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels	32
II.13.6	Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen	33
II.13.7	Luftreinhaltung	34
II.13.8	Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur	35
II.13.9	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird	36
II.13.10	Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur	36
II.13.11	Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung	38
II.13.12	Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten	38
III	Kommunalinvestitionsförderpaket – Teil 2 (KIP 2)	39
III.1	Grundlagen für KIP 2	39
III.2	Teilnahme am Programm und Mittelverteilung	41
III.3	Förderzeitraum KIP 2	43
III.4	Förderverfahren	43
III.5	Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln	45
III.6	Trägerneutralität im KIP 2	45
III.7	Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit	46
III.8	Investitionsbegriff	46
III.9	Bauschilder	46
III.10	Datenbankverfahren „KIP 2 - Antrag“	46
III.11	Haushaltsrecht	46
III.12	EU-Beihilferecht	47
III.13	Fördergegenstände	47
III.14	Einzelfragen zur Erweiterung von Schulinfrastruktur	48



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

IV	Anlagen	50
IV.1	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	50
IV.2	Verwaltungsvereinbarung Bund / Land – Kapitel 1	55
IV.3	Verwaltungsvereinbarung Bund / Land – Kapitel 2	60
IV.4	Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG)	68
IV.5	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG)	126



I Einleitung

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG), den dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie dem Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) werden finanzschwache Kommunen in Niedersachsen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Im Zuge der Verhandlungen über die Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 hat der Bund den bereits seit dem Jahr 2015 existierenden Kommunalinvestitionsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Es existieren daher zwei eigenständige Förderprogramme, die jedoch in einer Rechtsgrundlage, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zusammengefasst sind.

Im Rahmen des KIP 1 stehen über einen Zeitraum von sechseinhalb Jahren etwa 327,5 Mio. Euro bereit. Dieses Programm wird Ende des Jahres 2021 auslaufen.

Im Bereich des KIP 2 stehen den Kommunen im Zeitraum von Juli 2017 bis Ende des Jahres 2023 ca. 289 Mio. Euro für Investitionen in die Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Der nachstehende FAQ-Leitfaden soll dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben für KIP 1 und KIP 2 an Hand von praktischen Fragestellungen bestmöglich umzusetzen. Es soll dabei eine weitest mögliche Flexibilität in der Handhabung gewährleistet werden, ohne dass die Ziele des Gesetzes in den Hintergrund geraten. Er wird fortlaufend um die aus der Praxis relevanten Beispiele ergänzt. Die Grundstruktur des Leitfadens ist trotz der Einfügung von KIP 2 geblieben. Bei vergleichbaren Fragestellungen wird daher auf die entsprechenden Stellen im FAQ-Bereich für KIP 1 Bezug genommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen durch die Investitionspauschale im KIP 1 und die Förderhöchstgrenze im KIP 2 zum einen die Freiheit haben, die Mittel gemäß den Vorgaben des Bundes nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen. Zum anderen haben die Kommunen aber auch die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme nach dem KInvFG gegeben sind. Das Land wird sich hier nach wie vor auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken und die Kommunen im Vorfeld beratend unterstützen.

Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung der Förderfähigkeit besteht darin, sich möglichst früh mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt in Verbindung zu setzen, damit Zweifel an der Förderfähigkeit einer Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Im Bereich des KIP 2 für Investitionen in die Schulinfrastruktur gilt grundsätzlich die gleiche Flexibilität und Freiheit bei der Verwendung wie im KIP 1. Jedoch waren die Kommunen verpflichtet, ihre Finanzhilfen in einer Planungsrunde bis Ende des Jahres 2018 auf entsprechende Projekte zu verteilen, um so für eine stringente Umsetzung des Programms zu sorgen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Haben Sie weitere Fragen, die über diesen FAQ Leitfaden hinausgehen?

Richten Sie Ihre Fragen bitte an das
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 33 – Kommunale Finanzen und Wirtschaft
Lavesallee 6
30169 Hannover
KIP in Niedersachsen:
E-Mail: kip@mi.niedersachsen.de
Web: www.kip.niedersachsen.de

Telefonisch ist das KIP-Team wie folgt erreichbar:

Frau Julia Loch (0511-120/4825) für die Region Leine-Weser,
Frau Ina Saathoff (0511-120/4889) für die Region Lüneburg,
Frau Nina Schütte (0511-120/4666) für die Region Braunschweig,
Herr Thomas Hennes (0511-120/4774) für die Region Weser-Ems sowie
Herr Jonas Wortmann (0511-120/4706) für Grundsatzfragen zu KIP 1 und 2.



II Kommunalinvestitionsförderpaket – Teil 1 (KIP 1)

II.1 Grundlagen für KIP 1

In den folgenden Gliederungsziffern werden die Grundlagen für KIP 1 dargestellt.

II.2 Teilnahme am Programm und Mittelverteilung

II.2.1 Frage: Wie werden die finanzschwachen Kommunen identifiziert?

Antwort: Finanzhilfen erhalten ausschließlich finanzschwache Kommunen. Dies entspricht der Vorgabe des Bundes aus den §§ 1 und 6 KInvFG. Nach der in § 1 Abs. 2 NKomInvFöG vorgenommenen Definition, die der Definition der sog. Abundanz des kommunalen Finanzausgleichs entspricht (Kommune erhält keine Schlüsselzuweisungen, weil ihre Finanzkraft ihren Bedarf übersteigt), sind für Niedersachsen damit 22 Kommunen vom Bezug von Finanzhilfen auf Gemeindeebene ausgeschlossen. Auf Kreisebene erfüllt keine Kommune die Ausschlusskriterien, sodass dort alle Landkreise sowie die Region Hannover Finanzhilfen erhalten.

II.2.2 Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?

Antwort: Auf der Grundlage des KInvFG stehen in Niedersachsen insgesamt 327.540.500 Euro zur Verfügung.

II.2.3 Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel grundsätzlich verteilt?

Antwort: Die Verteilung der Mittel der Investitionspauschale an die Kommunen ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 NKomInvFöG.

Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unter den Kommunen wird nach Abzug des sog. Konversionsvorab in Höhe von 15 Mio. Euro zunächst festgelegt, dass die gemeindliche und die Kreisebene zu jeweils 50 Prozent am verbleibenden Mittelansatz partizipieren. Darauf aufbauend wird ein Verteilungsschlüssel aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 gebildet und dieser im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtwert der Kreis- oder Gemeindeebene für jede Kommune als Prozentanteil errechnet. Mit dieser Vorgehensweise wird die vom Bund praktizierte Herangehensweise zur Verteilung der Mittel an die Länder übernommen.

II.3 Förderzeitraum KIP 1

II.3.1 Frage: Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG für KIP 1?

Antwort: Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2021. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

2022 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2022 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2022 herausziehen, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgt.

II.4 Förderverfahren

II.4.1 Frage: Müssen zur Umsetzung von Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale gefördert werden sollen, Anträge gestellt werden?

Antwort: Nein, es ist eine unbürokratische und flexible Abwicklung der Pauschalzuweisung an die Kommunen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand vorgesehen. Den kommunalen Körperschaften soll ein größtmöglicher Spielraum bei der Verwendung der Mittel gewährt werden. Der Vollzug der Pauschalzuweisung an die Kommunen erfolgt auf der Basis des NKomInvFöG.

II.4.2 Frage: Welches Verfahren ist notwendig, um Maßnahmen nach dem NKomInvFöG durchzuführen?

Antwort: Die Entscheidungen, welche Maßnahmen aus Fördermitteln der Investitionspauschale umgesetzt werden, trifft jede Kommune in eigener Verantwortung. Im Regelfall müssen die Maßnahmen im Haushaltsplan abgesichert werden.

II.4.3 Frage: Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?

Antwort: Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten. Insbesondere auf die Einhaltung des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes wird hingewiesen. Die vergaberechtliche Prüfung ist von den Kommunen in eigener Verantwortung durchzuführen. Sofern das Vergabeverfahren rechtswidrig durchgeführt wird, wäre folglich die Maßnahme auch nicht im Sinne des KInvFG förderfähig.

II.4.4 Frage: Werden die Fördermittel der Investitionspauschale den Kommunen auf einmal zur Verfügung gestellt oder in einem Abrufverfahren?

Antwort: Der Bund erwartet einen bedarfsgerechten Abruf der Fördermittel, um eine unnötige Kreditaufnahme bundesseitig zu vermeiden. Deshalb ist eine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel nicht vorgesehen.

Das NKomInvFöG sieht vor, dass die Fördermittel in einem Abrufverfahren zu festen Terminen ausbezahlt werden. Näheres bestimmt die Durchführungsverordnung.

II.4.5 Frage: Wann bestehen Möglichkeiten des Mittelabrufes?

Antwort: Die Auszahlungstermine können der DVO-NKomInvFöG (siehe IV.5) entnommen werden. Alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen seitens der Kommunen müssen bis zum 1. des dem jeweiligen Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über das Fachverfahren „KIP-Antrag“ im MI vorliegen, da die anzuweisende Summe für den jeweiligen Zahlungsmonat beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet werden muss. Dadurch ergibt sich der Vorlauf von ca. einem Monat.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Frist zur Einreichung des Antrags (vgl.: § 1 Abs. 2 S. 2 DVO-NKomInvFöG)	Auszahlungstermin* (vgl.: § 1 Abs. 1 DVO-NKomInvFöG)
31. Dezember	Februar
28. Februar	April
30. April	Juni
30. Juni	August
31. August	Oktober
31. Oktober	Dezember

* Auszahlung erfolgt jeweils in der ersten Monatshälfte

II.4.6 Frage: Für welchen Zeitraum können Fördermittel angefordert werden?

Antwort: Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KInvFG können KIP-Fördermittel nur angefordert werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Zum einen bedeutet dies, dass nach dem Erstattungsprinzip aus dem allgemeinen Zuwendungsrecht und entsprechend der VV zu § 44 LHO die Mittel nicht eher angefordert werden dürfen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch das Land für fällige Zahlungen benötigt werden. Daraus folgt, dass für alle bereits bezahlten oder zur Begleichung innerhalb der kommenden 2 Monate vorliegenden Rechnungen Fördermittel angefordert werden können.

Zum anderen ist bei der Anforderung der Mittel darauf zu achten, dass die Anträge über das Online-Fachverfahren zeitnah gestellt werden, sobald die Bundesmittel für erforderliche bzw. fällige Zahlungen benötigt werden. Um diese Voraussetzung einzuhalten, besteht die Möglichkeit, Zwischenabrufe vorzunehmen.

II.4.7 Frage: Ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen etc. notwendig?

Antwort: Der Nachweis erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Fachanwendung „KIP-Antrag“. Im Internet ist sie unter www.kip.niedersachsen.de in den Auftritt des Landes eingebunden. Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, erfolgt der Nachweis grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen oder Berichten in elektronischer Form.

In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden (§ 5 Abs. 3 S. 2 NKomInvFöG). Dies entbindet die Kommune jedoch nicht von der internen Pflicht zur Dokumentation. Insoweit sollte vor Ort insbesondere vor Durchführung der Maßnahme vermerkt werden, inwieweit die Maßnahme dem gesetzlich bestimmten Förderziel dient bzw. dieses erreicht.

Abweichend hiervon ist jedoch bei Maßnahmen, die Ersatzbauten beinhalten, die Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens entsprechend der Anforderungen aus II.13.6.2 erforderlich.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.4.8 Frage: In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?

Antwort: Der Bund kann Finanzhilfen nur vom Land zurückfordern, wenn einzelne Maßnahmen ihrer Art nach nicht den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 KInvFG entsprechen oder die eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG nicht zu erwarten ist. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

Das Land wird die gewährten Finanzhilfen gem. § 6 NKomInvFöG von den kommunalen Körperschaften zur Deckung der Ansprüche des Bundes zurückfordern. Gem. § 6 Abs. 4 NKomInvFöG kann das Land seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Gemeinden aufrechnen.

II.4.9 Frage: Welche energetischen Anforderungen gelten für Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden?

Antwort: Für Baumaßnahmen an Gebäuden gelten ordnungsrechtlich die allgemein energetischen Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung. Aus der nachfolgenden Übersicht kann hilfsweise die geltende EnEV entnommen werden:



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

	Maßgebliche Zeitrahmen			Welche Anforderungen gelten?		
	bis 30.04.2014	01.05.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016	EnEV 2009	EnEV 2014	erhöhter Neu- bau-Standard ab 2016
Bauantrag einreichen	Bauantrag am 30.04.2014 oder früher einreichen	Behörde hat am 01.05.2014 bereits bestandskräftig entschieden.		EnEV 2009		
		Behörde hat am 01.05.2014 noch NICHT bestandskräftig entschieden.		EnEV 2009	EnEV 2014 auf Verlangen des Bauherrn	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016 auf Verlangen des Bauherrn
		Bauantrag am 01.05.2014 oder spätestens am 31.12.2015 einreichen			EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016 auf Verlangen des Bauherrn
			Bauantrag am 01.01.2016 oder später einreichen		BESTAND: EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016
Bauanzeige erstatten	Bauanzeige am 30.04.2014 oder früher erstatten	Behörde hat am 01.05.2014 bereits bestandskräftig entschieden.		EnEV 2009		
		Behörde hat am 01.05.2014 noch NICHT bestandskräftig entschieden.		EnEV 2009	EnEV 2014 auf Verlangen des Bauherrn	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016 auf Verlangen des Bauherrn
		Bauanzeige am 01.05.2014 oder spätestens am 31.12.2015 erstatten			EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016 auf Verlangen des Bauherrn
			Bauanzeige am 01.01.2016 oder später erstatten		BESTAND: EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV- Standard ab 2016



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

	Maßgebliche Zeiträumen			Welche Anforderungen gelten?		
	bis 30.04.2014	01.05.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016	EnEV 2009	EnEV 2014	erhöhter Neu- bau-Standard ab 2016
Bauvorhaben zur Kenntnis bringen	Bauvorhaben der Gemeinde am 30.04.2014 oder früher zur Kenntnis bringen			EnEV 2009		
		Bauvorhaben der Gemeinde am 01.05.2014 oder spätestens am 31.12.2015 zur Kenntnis bringen			EnEV 2014	
			Bauvorhaben der Gemeinde am 01.01.2016 oder später zur Kenntnis bringen		Bestand: EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV-Standard ab 2016
Bauvorhaben genehmigungsfrei, anzeigefrei, verfahrensfrei	Bauausführung am 30.04.2014 oder früher beginnen			EnEV 2009		
		Bauausführung am 01.05.2014 oder spätestens am 31.12.2015 beginnen			EnEV 2014	
			Bauausführung am 01.01.2016 oder später beginnen		Bestand: EnEV 2014	NEUBAU: erhöhter EnEV-Standard ab 2016

Quelle: http://www.enev-online.com/enev_praxishilfen/geltende_enev_fassung_fuer_bauvorhaben_tabelle.htm (zuletzt abgerufen am 31.07.2020)



II.5 Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln

II.5.1 Frage: Unterliegen Maßnahmen auch dann dem Doppelförderungsverbot, wenn bereits Bundesmittel/ EU-Mittel verwendet werden, aber die Teilmaßnahmen sich maßgeblich voneinander unterscheiden?

Antwort: Gemäß § 4 Abs. 1 KInvFG können für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Zudem dürfen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Eine solche Doppelförderung im obigen Sinne liegt aber dann nicht vor, wenn die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden. Entscheidend ist insoweit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte.

Beispiel: Im Rahmen der Rathaussanierung sollen zwei Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird geplant, das Dach des Rathauses zu sanieren. Hierfür sollen EU-Mittel beantragt werden. Zusätzlich ist geplant, durch den Bau einer Rampe im Eingangsbereich die Barrierefreiheit zu gewährleisten. In einem solchen Beispiel wäre die Teilmaßnahme „Barrierefreiheit“ aus dem Förderbereich Städtebau als alleinige Investitionsmaßnahme im Sinne des Zuwendungsrechts zu verstehen und daher förderfähig. Dass die Dachsanierung durch EU-Mittel gefördert wird ist unerheblich, da die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden.

II.5.2 Frage: Können zur Finanzierung von Baumaßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Schulinfrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2 b) KInvFG) auch Fördermittel der Kreisschulbaukasse eingesetzt werden?

Antwort: Ja, bei Fördermitteln aus der Kreisschulbaukasse handelt es sich nicht um Fördermittel im Sinne des hier zur Anwendung kommenden Zuwendungsrechts. Insofern unterliegt der Einsatz von Mitteln der Kreisschulbaukasse in Verbindung mit Mitteln des KInvFG nicht dem Doppelförderungsverbot. Die Fördermittel der Kreisschulbaukasse mindern jedoch die förderfähigen Kosten. Bei bestehenden Differenzen über die Höhe der Verwendung der Mittel aus der Kreisschulbaukasse müssten sich der Landkreis und die Kommune über die Festsetzung und Ausgestaltung der Höhe der Zuweisung aus der Kreisschulbaukasse einigen.

II.5.3 Frage: Können bei Maßnahmen im Bereich der Feuerwehr, z.B. energetische Sanierung eines Feuerwehrgerätehauses, Mittel der Feuerschutzsteuer eingesetzt werden?

Antwort: Ja, bei der Feuerschutzsteuer handelt es sich um Zuweisungen des Landes aus den Einnahmen der Feuerversicherungen. Insofern unterliegen diese Mittel nicht dem Doppelförderungsverbot. Die Fördermittel der Feuerschutzsteuer mindern jedoch die förderfähigen Kosten.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.5.4 Frage: Können die Mittel des KIP auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit der EU-Förderung genutzt werden?

Antwort: Nein, eine Kombination mit EU-Förderprogrammen ist durch das KInvFG gänzlich ausgeschlossen.

Das Doppelförderungsverbot ist bereits in § 4 Abs. 1 KInvFG angelegt und wird insbesondere für den Bereich der EU-Förderung durch die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2 spezifiziert.

II.5.5 Frage: Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?

Antwort: Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.2.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen.

Die Inanspruchnahme von Mitteln sowohl aus dem KIP als auch von Mitteln aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ unterliegt dann nicht dem Doppelförderungsverbot, wenn die Mittel aus dem KIP ausschließlich für abgrenzbare Maßnahmen verwendet werden. Für jede der abzugrenzenden Maßnahmen ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen.

II.5.6 Frage: Widerspricht die Aufnahme von KfW-Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Antwort: Soweit es um KfW-Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um „Förderprogramme des Bundes“. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur erhalten beispielsweise gegenwärtig die verschiedenen Programme zur Unterstützung der energetischen Sanierung Bundeszuschüsse. Bei diesen Programmen ist eine Kombination mit Finanzhilfen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nicht möglich.

Daneben gibt es die sogenannten Eigenmittelprogramme der KfW. Bei diesen Programmen erfolgt keine Förderung aus dem Bundeshaushalt (z. B. der „Investitionskredit Kommunen“), somit läge hier keine Doppelförderung vor.

Nachstehende KfW – Produktstruktur im Bereich der Kommunalfinanzierung kann als Anhaltspunkt für eine Einschätzung der jeweiligen Programme dienen:



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

IKK/IKU (Basisförderung)		Eigen- programme
Premium- förderung	IKK/IKU – Barrierearme Stadt	
	IKU – Kommunale Energieversorgung	Bundes- programme
	IKK/IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren	
	Energetische Stadtsanierung › Zuschüsse für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager › IKK/IKU Quartiersversorgung	

(Programmübersicht der KfW – Bank)

Abgeleitet aus dieser Produktstruktur lassen sich hiesiger Einschätzung nach folgende KfW-Produkte hinsichtlich des Doppelförderungsverbot klar zuordnen:

KfW Produkt	Doppelförderungsverbot
IKK – Investitionskredit Kommunen (208 Kredit) IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung (215 Kredit) IKK – Barrierearme Stadt (233 Kredit)	Kein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot aus § 4 Abs. 1 KInvFG
IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201 Kredit) IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218 Kredit, 219/220 Kredit)	Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot aus § 4 Abs. 1 KInvFG

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die einzelnen KfW – Produkte ihrerseits die Kombination mit anderen Fördermitteln gesondert regeln. Insoweit soll die obige Liste lediglich hilfsweise herangezogen werden. Sie entbindet nicht davon, das Doppelförderungsverbot gesondert zu prüfen und auszuschließen.

II.5.7 Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?

Antwort: Finanzierungsbeiträge Dritter führen, sobald sie keine Bundes- oder EU-Mittel darstellen, nicht zu einem Doppelförderungsverbot. Jedoch ist folgendes zu beachten:

Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern verringern die förderfähigen Kosten.

Beispiel: Investitionsvolumen 150 €. Finanzierungsanteil neutraler Träger beträgt 20 €. Förderfähige Kosten 130 €. Bei einer Beteiligung Eigenanteilsquote von 12% ergäben: Bund (= 114,40 €) und Eigenanteil (= 15,60 €).



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.5.8 Frage: Können die Entflechtungsmittel zusammen mit den Mitteln des KIP verwendet werden?

Antwort: Bei aus Entflechtungsmitteln finanzierten Programmen handelt es sich um Landesprogramme. Deshalb liegt hier keine Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 KInvFG vor. Die Verwendung von Entflechtungsmitteln mindern jedoch die förderfähigen Kosten.

II.5.9 Frage: Widerspricht die Aufnahme von NBank-Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Antwort: Die beiden Produkte der NBank, die für eine Finanzierung des Eigenanteils in Frage kommen, sind zum einen der „Kommunale Infrastrukturkredit“ und zum anderen der „Kommunale Breitbandkredit“. Beide Produkte können förderunschädlich in Anspruch genommen werden

NBank-Produkt	Doppelförderungsverbot
Kommunaler Infrastrukturkredit Kommunaler Breitbandkredit	Kein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot aus § 4 Abs. 1 KInvFG

Weitergehende Informationen zu den Produkten:

Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen

- Gebietskörperschaften in Niedersachsen
- Langfristige und zinsgünstige Finanzierung von kommunalen und sozialen Infrastrukturvorhaben
- Kredite mit bis zu 30 Jahren Laufzeit, bis zu 3 Tilgungsfreijahre

<http://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/Produktinformation-Kommunaler-Infrastrukturkredit-Niedersachsen.pdf>

Kommunaler Breitbandkredit Niedersachsen

- Gebietskörperschaften in Niedersachsen
- Langfristige Finanzierung von Investitionen in eigene kommunale Breitbandinfrastruktur
- Kredite bis zu 50 % des förderfähigen Projektvolumens
- Laufzeit bis zu 25 Jahre, bis zu 7 Tilgungsfreijahre

<http://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/Produktinformation-Kommunaler-Breitbandkredit-Niedersachsen.pdf>

II.6 Trägerneutralität im KIP 1

II.6.1 Frage: Was ist unter „Trägerneutralität“ zu verstehen?

Antwort: Nach § 3 KInvFG können die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral gewährt werden. Trägerneutralität bedeutet, dass auch an nicht-kommunale Träger öffentlicher Aufgaben KIP-Mittel zur Umsetzung von förderbereichskonformen Investitionen durch die Anspruchsberechtigten Kommunen weitergeleitet werden können. Dies betrifft z.B. die Träger von Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtungen. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie Investitionsmaßnahmen von Dritten mit Fördermitteln der Investitionspauschale unterstützen wollen. Ein Anspruch auf Förderung dieser Dritten besteht nicht.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.6.2 Frage: Was muss bei der trägerneutralen Gewährung von Finanzhilfen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen an einem Vorhaben beachtet werden?

Antwort: Ziel des KInvFG ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen, d. h. die Investitionen müssen im Bereich der Aufgaben der Kommunen erfolgen. Finanzhilfen können trägerneutral gewährt werden, d. h. auch für Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen. Soweit sich der Bezug zu den Aufgaben der Kommunen nicht bereits aus der übrigen Beschreibung des Vorhabens ergibt (wie bei einigen Infrastrukturvorhaben in freier Trägerschaft – z.B. Kita oder Schule), ist die Erfüllung dieser Voraussetzung gesondert darzulegen.

Beispiele für Vorhaben, bei denen der Bezug zu Aufgaben der Kommune darzulegen wäre: Sakralbauten; Kurkliniken

II.6.3 Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?

Antwort: Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern verringern die förderfähigen Kosten.

Beispiel: Investitionsvolumen 100. Finanzierungsanteil neutraler Träger 20. Förderfähige Kosten 80. Von den förderfähigen Kosten z. B. 90 % Bund (=72) und z. B. 10 % kommunale Kofinanzierung (=8).

II.6.4 Frage: Hat die Kommune bei einer trägerneutralen Gewährung von Finanzhilfen einen Eigenanteil zu leisten?

Antwort: Die Kommune hat bei jedem KIP-Vorhaben einen Eigenanteil zu leisten. Dieser muss mindestens den für jede Kommune individuell festgelegten Prozentsatz vom Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten, d.h. von der Summe aus der Bundesbeteiligung und dem kommunalen Eigenanteil, betragen.

Die Mittel des nicht-kommunalen Trägers sind als Finanzierungsbeitrag Dritter anzugeben und von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

II.7 Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit im KIP 1

II.7.1 Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung unter demografischen Aspekten“ einer Investition auszulegen?

Antwort: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.7.2 Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?

Antwort: Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Dies müsste von der Kommune vor Ort geprüft und in der Förderakte entsprechend dokumentiert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

II.7.3 Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?

Antwort: Die Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung (s.o.) und deren Grundlagen zu belegen. Gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO soll die Kommune im Vorfeld ihrer Investitionsentscheidung einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, respektive eine Folgekostenabschätzung vornehmen. Diese hierzu erstellten Unterlagen dürften in der Regel ausreichen, um den Nachweis führen zu können und auch gleichzeitig den Anforderungen des § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG zu entsprechen.

II.8 Investitionsbegriff im KIP 1

II.8.1 Frage: Wobei handelt es sich um Investitionen im Sinne des KInvFG?

Antwort: Investitionen im Sinne des KInvFG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, Instandsetzung oder Verbesserung staatlicher Infrastruktur sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Vom Investitionsbegriff sind nur dauerhafte, langlebige Anlagegüter (Sachinvestitionen) umfasst; finanzielle Zuwendungen für konsumtive Zwecke sind unzulässig. Das heißt, dass weder Kosten für die laufende Verwaltung (Sachkosten, Personalkosten) noch für Instandhaltungen förderfähig sind. Instandsetzungen sind hingegen förderfähig, wenn dadurch der Förderzweck erreicht wird. Dies kann auch die Herstellung des ursprünglichen, intakten Zustands umfassen. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden, sofern es sich um eine Sachinvestition handelt.

II.8.2 Frage: Fallen Instandhaltungen unter den Investitionsbegriff?

Antwort: Kosten für Instandhaltungen sind nicht förderfähig. Instandsetzungsaufwendungen hingegen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen, werden gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO als Herstellungsaufwand gewertet und zählen somit als Investition im Sinne des KInvFG. Die Instandsetzungsaufwendungen müssen insgesamt dazu geeignet sein, zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des Objektes beizutragen.

II.8.3 Frage: Was zählt zu den förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen eines Investitionsvorhabens?

Antwort: Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 2 KInvFG nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 KInvFG stehen und unabdingbar für die Erreichung des Förderziels sind. Zudem müssen sie im Vergleich zur Hauptmaßnahme den geringeren Kostenanteil ausmachen. Zu den investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 KInvFG, die im Zu-



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

sammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 3 KInvFG stehen, gehören u.a. vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden. Der Erwerb von Grund und Boden aus Bundeseigentum (bspw. von der BImA) ist nicht förderfähig.

II.8.4 Frage: Was gilt nicht als Investition im Sinne des KInvFG?

Nicht unter den Investitionsbegriff fallen konsumtive Ausgaben und Kosten für Instandhaltungen. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (z. B. die Kosten für Verwaltungspersonal, unabhängig davon, ob dem befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse zugrunde liegen).

II.8.5 Frage: Können die Ausgaben für kommunales Personal, das mit der Umsetzung des KIP befasst ist, z.B. im Verwaltungsbereich oder in der Fachplanung, als Eigenanteil angerechnet werden?

Antwort: Nein, konsumtive Ausgaben sind nicht förderfähig. Hierzu gehört auch der Aufwand der Verwaltung für die Durchführung von Maßnahmen.

II.8.6 Frage: Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?

Antwort: Personalausgaben für nicht-kommunales Personal können als investive Begleitmaßnahme gem. § 4 Abs. 2 KInvFG im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein (Planungskosten).

II.9 Bauschilder

II.9.1 Frage: Sind Vorkehrungen zu treffen, um auf den Bund als Förderer hinzuweisen?

Sobald Investitionen durch Mittel aus dem KIP gefördert werden, haben die Kommunen gemäß § 6 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung auf die Bundesmittelförderung nach dem KInvFG auf Bauschildern während der Durchführung und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Neben der Darstellung des Bundes, hat auch eine Darstellung des Landes Niedersachsen zu erfolgen.

Im Sinne einer einheitlichen Darstellung im Land müssen die auf der Internetseite www.kip.niedersachsen.de (unter der Rubrik „Bauschild“) zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden. Eigenkreationen sind insoweit unzulässig. Zudem muss die Darstellung der Beteiligung des Landes immer rechts neben der Darstellung der Bundesregierung platziert werden. **Die Anmeldedaten für den Bauschildbereich haben die Kommunen mit dem 3. KIP Erlass vom 26.11.2015 erhalten.**

Das Bauschild ist hierbei von demjenigen dauerhaften Hinweis zu trennen, welcher im Nachhinein auf die Förderung aufmerksam machen soll. Für das Bauschild, welches während der Durchführung der Maßnahme aufgestellt werden muss, werden bestimmte Vorgaben (Bildwortmarke mit Zusatztext) gemacht. Nach Abschluss der Maßnahme wird das Bauschild entfernt und ein Hinweisschild aufgestellt, welches über die Förderung informiert. Zu diesem Hinweis werden keinerlei Vorgaben gemacht. Insofern haben die Kommunen volle Flexibilität und können den Hinweis auf die jeweilige Investition anpassen.



Hinweis:

Die Datei mit der Endung .ai ist eine „vektorierte“ Version der Grafik, die Sie mit Ihren Dienststreichern vermutlich nicht werden öffnen können. Sie ist für Agenturen, Grafiker etc. gedacht und kann mit den gängigen Layoutprogrammen der Dienstleister (wie bspw. InDesign und Illustrator) geöffnet werden.

II.10 Datenbankverfahren „KIP - Antrag“ - Ausfüllhinweise

Vorabinformation:

Zum elektronischen Antrags- und Nachweisverfahren sowie dessen Benutzung erfolgt über diesen FAQ-Katalog hinaus eine gesonderte Veröffentlichung mit Bedienungsanleitung.

II.10.1 Frage: Wie ist das Datenbankverfahren für die Kommunen strukturiert?

Antwort: Die Kommunen haben die Datenbank im Optimalfall lediglich einmal zu befüllen. Gleich bei der ersten Eintragung können die Kommunen die benötigten Mittel für ihr Investitionsvorhaben abrufen und es zeitgleich verwendungsnachweiswürdig abschließen. Hierfür stehen alle erforderlichen Eingabefelder in einem entsprechenden Formular zur Verfügung. Voraussetzung für einen Mittelabruf ist jedoch, dass die Bundesmittel spätestens zwei Monate nach Auszahlung an die Kommune dort für die geförderte Investitionsmaßnahme abfließen. Fragen hinsichtlich der Förderfähigkeit eines geplanten Vorhabens können im Vorfeld mit dem MI besprochen werden.

Auch die Buttons „Doppelförderungsverbot“, „längerfristige Nutzung“ sowie „Mittel zur Begleichung von Rechnungen erforderlich“ sind beim Befüllen des Formulars zu bedienen, um die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die übrigen Voraussetzungen zu bestätigen. Es muss außerdem angegeben werden, ob es sich um einen Zwischenabruf oder den finalen Mittelabruf handelt.

Darüber hinaus besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Mittelnachforderung zu generieren, soweit mit der ersten Eintragung noch kein Abschluss des Vorhabens erfolgt ist.

Hierfür werden lediglich die notwendigen Eingabefelder zur Bearbeitung freigeschaltet werden.

Dieser Vorgang ist auch beliebig oft wiederholbar, welches insbesondere bei großen Investitionsvorhaben die Kommunen von einer weitreichenden Vorfinanzierung entlasten soll.

Wird mit der Mittelnachforderung das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen, so besteht als dritte Option, die Verwendungsnachweiswürdigkeit auch einzeln nach Abschluss der Maßnahme herzustellen.

II.10.2 Frage: Müssen die Mittelanforderungen schriftlich erfolgen?

Antwort: Nein. Die Mittelanforderung der Kommunen erfolgt direkt über das Fachverfahren KIP-Antrag. Siehe hierzu auch vorangegangene Fragestellung samt Antwort. Über die entsprechenden Eingabefelder werden alle relevanten Informationen durch die Kommune in das elektronische Formular eingegeben. Dieses kann die Kommune dann abspeichern und wird automatisch auf etwaige Fehler auf Grund einer Plausibilitätsprüfung aufmerksam gemacht. Ist das Vorhaben plausibel kann der Antrag mit einer elektronischen Signatur (OLEFA → bekannt aus dem Meldeverfahren für den Kommunalen Finanzausgleich) zertifiziert und an das MI übermittelt werden. Eine Auszahlung erfolgt dann direkt auf Grundlage dieser Meldung.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.10.3 Frage: Wie werden Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende definiert?

Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ausführende Arbeiten. Abgeschlossen ist ein Vorhaben erst dann, wenn die Kommune alle Leistungen abgenommen hat.

II.10.4 Frage: Wie wichtig ist die Kurzbeschreibung der Maßnahme in der Datenbank für die Nachweisprüfung?

Antwort: Die Kurzbeschreibung bildet die entscheidende Grundlage für die Prüfung. Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie zügig der Bund über den Sachverhalt entscheiden kann. Der Inhalt der Kurzbeschreibung muss in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus den Angaben der Felder des Förderbereichs oder des amtlichen Gemeindeschlüssels ergibt. Zudem müssen die Inhalte der Vorhabenbezeichnung auch im Antragsformular erfasst sein, da der Bund die Vorhabenbezeichnung nicht übersandt bekommt. Maßgeblich für die Prüfung ist ausschließlich die Kurzbeschreibung im Formular, Titel und Überschriften können dabei nicht berücksichtigt werden, da sie nicht zur Verwendungsnachweisprüfung an den Bund übermittelt werden. Die Kurzbeschreibung muss somit alle nötigen Informationen enthalten.

II.10.5 Frage: Was soll durch die Kurzbeschreibung der Maßnahme deutlich werden?

Antwort: Die Kurzbeschreibung konkretisiert insbesondere in örtlicher und sachlicher Hinsicht das geförderte Vorhaben und nennt die durchgeführten (Einzel-)Maßnahmen, daher ist auch eine Formulierung in der Vergangenheitsform erforderlich. Durch die Beschreibung der Maßnahme ist der Bezug zum ausgewählten Förderbereich des § 3 KInvFG zu verdeutlichen und widerspruchsfrei darzustellen. Die Kurzbeschreibung sollte sich im Regelfall nur auf die durch Bundesmittel geförderten Maßnahmen beziehen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme ist nur dann angezeigt, wenn damit die Förderfähigkeit der durch Bundesmittel geförderten Einzelmaßnahme besser begründet werden kann. Auch in dem Fall muss aber erkennbar bleiben, auf welche konkrete Maßnahme sich die Bundesbeteiligung bezieht. Bei Maßnahmen freier Träger ist der erforderliche kommunale Aufgabenbezug, sofern er nicht ganz offensichtlich ist, gesondert zu begründen (Beispiele: Sakralbauten, Spaßbäder).

Name der Maßnahme: Sobald die Maßnahme angelegt wird, ist diese mit einem Namen zu versehen, dieser ist frei wählbar. Diese Angaben sind später in der Antragstellung nicht berücksichtigungsfähig, sodass sämtliche Angaben zur Maßnahme auch im Mittelabrufformular eingetragen werden müssen. Sollte die Maßnahme an einer Schule durchgeführt werden, ist der Schulname mit in das Feld „Adresse des Investitionsvorhabens“ aufzunehmen.

Maßnahmenbeschreibung: Es ist anzugeben, was konkret gemacht wurde (kurze Maßnahmenbeschreibung / keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung (Formulierungen wie „Ziel war/ist es ...“ vermeiden)). Der kausale Zusammenhang der Maßnahme zum ausgewählten Förderbereich muss hierbei deutlich werden.

Beispiele: „Energetische Dachsanierung erfolgte durch Anbringen einer Wärmedämmung.“ (nicht: „Energetische Dachsanierung ist vorgesehen“); „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ (nicht: „Umrüstung / Verbesserung der Straßenbeleuchtung“)



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ortsangaben: Es ist anzugeben, wo (in/an welchem Gebäude) die Maßnahme durchgeführt wurde. Die jeweilige (Gemeinbedarfs-) Einrichtung, in der eine Maßnahme durchgeführt wurde, ist genau zu benennen (z.B. Name der Kita). Die Adressen der Maßnahmen sind mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl vollständig anzugeben. Umfasst die Maßnahme mehr als eine Adresse (z.B. bei der Umrüstung von Straßenbeleuchtung), so ist die nächst größere Einheit (z.B. Straßenzüge) möglichst genau zu benennen. Die pauschale Angabe eines Ortsteils ist nicht ausreichend. Bei kleineren Abschnitten sollte(n) die betroffene Gegend/die Straßenzüge durchgängig vollständig benannt werden (in der Spalte „Adresse“ oder „Kurzbeschreibung“). Sollte eine Maßnahme sehr viele Straßenzüge/ein sehr großes Gebiet betreffen, kann im Verwendungsnachweis alternativ dazu vermerkt werden, dass dem Land hierzu die entsprechenden Informationen vorliegen.

Beispiele für gelungene Kurzbeschreibungen:

- a) Die Mehrzweckhalle in XY wurde energetisch saniert. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt: Energetische Dachsanierung durch Anbringen einer Wärmedämmung, Dämmung der obersten Geschossdecke mit einer Einblasdämmung, Dämmung der Außenwände, Austausch aller Fenster und Türen, Fußbodenheizung im Sanitärbereich, Einbau einer Deckenstrahlungsheizung in der Halle, Erneuerung der Beleuchtung, Einbau von LED mit präsent- und tageslichtabhängiger Steuerung
- b) Zur energetischen Sanierung des Objektes gehörte der Einbau energieeffizienter Fensterelemente im Erdgeschossbereich der Grundschule XY. Wegen teilweiser defekter Beschläge und unwirksam gewordener Dichtungen wurde ein entsprechender Ersatz durchgeführt. Der Wärmedurchgangskoeffizient der Öffnungen konnte mit dem Ersatz der Elemente von 3,0 auf 1,1 W/ (qm*K) verringert werden.
- c) Das Sek II-Gebäude der Schule XY wurde 19xx errichtet und befand sich im Originalzustand. Das Gebäude wurde bis auf den Rohbau zurückgebaut und die Hülle gemäß EnEV 2014 energetisch ertüchtigt. Im Dachbereich wurde die Dampfsperre erneuert und eine neue Dämmung inkl. Dachabdichtung aufgebracht, Lichtkuppeln und Oberlicht wurden erneuert. Die Wände wurden durch eine mit Mineralwolle hinterlegte und -lüftete Faserzementfassade energetisch ertüchtigt. Die Fenster wurden durch eine neue Isolierverglasung ersetzt.
- d) Energetische Erneuerung Dach, Fassade und Fensterelemente der Turnhalle für die Grundschule XY: Komplette Erneuerung des Hallendaches; dabei wurde das bisherige Flachdach abgerissen und ein neues Satteldach mit Dämmung aufgebaut. Weiterhin wurden folgende Arbeiten durchgeführt:
Komplette Erneuerung Fassade und Hallenfenster, Erneuerung der Beleuchtung (energiesparend), Erstinstallation energieeffizienter Deckenheizstrahler
- e) Umstellung der Beleuchtung von konventioneller Lichtröhrenbeleuchtung auf energiesparende LED-Beleuchtung in den Büroräumen des Rathauses der Samtgemeinde XY



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

- f) Die vorhandene Gasheizungsanlage der Grundschule XY aus dem Jahr 19xx wurde demontiert und durch Einbau eines Gas-Brennwertkessels mit Matrix-Strahlungsbrenner mit 187 kW Nenn-Wärmeleistungsbereich ersetzt. Die neue Heizkreisregelung ist mit einem Kommunikationsmodul zur Fernüberwachung ausgestattet. Für die Wärmeverteilung sind elektronisch geregelte Hocheffizienz-Nassläuferpumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) = 0,20 und 0,17 verbaut worden.

Beispiele für unzureichende Kurzbeschreibungen:

- a) In der Ortschaft XY soll ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden, um in der sich stetig weiter entwickelnden Ortschaft die Versorgung/den Brandschutz sicherzustellen. In den letzten Jahren entstanden mehrere Baugebiete, der Ort hat grundzentrale Funktionen, das bisherige FGH kann die für den Brandschutz erforderlichen Fahrzeuge nicht aufnehmen.
Probleme: - Keine abgeschlossene Maßnahme
 - Der Bezug zum Förderbereich fehlt
- b) Austausch der Beleuchtung in der Schule XY
Probleme: - Zu knappe Darstellung
- c) Sanierung der Heizkesselanlage im Gebäude XY
Probleme: - Zu knappe Darstellung
 - Was genau soll die energetische Sanierung darstellen?

II.10.6 Frage: Können Vorhaben, die verschiedene Investitionsstandorte betreffen, zusammengefasst werden?

Antwort: Gleichartige Vorhaben können entgegen der Regelung in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund in einem Mittelabruf und Verwendungsnachweis zusammengefasst werden. Dabei ist entscheidend, ob das Investitionsobjekt für mehrere Investitionsstandorte angeschafft wird. Die Entscheidung über die Zusammenfassung ist eine einzelfallbezogene Entscheidung und sollte in den Förderakten entsprechend begründet werden. Beispiel: Erneuerung von Leuchtmitteln in mehreren Straßenzügen. Hier ist darauf zu achten, dass sämtliche Adressen und Bezeichnungen der Einrichtungen im Mittelabruf und Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

II.10.7 Frage: In welchen Fällen können Fehler im Rahmen der Nachweisprüfung zu Beanstandungen führen?

Antwort: Identifizierung des Vorhabens nicht eindeutig: Die in der Kurzbezeichnung enthaltenen Informationen genügen nicht, um das Vorhaben eindeutig zu identifizieren und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs zu unterscheiden.

Investiver Charakter nicht erkennbar: Der investive Charakter der Maßnahmen erscheint zweifelhaft und wurde entgegen den o. g. Anforderungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße belegt.

Öffentliche Aufgabe unklar: Es erschien unklar, inwieweit das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kommunen steht.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zuordnung zum Förderbereich fraglich: Nach den vorliegenden Informationen zum Vorhaben ist die Zuordnung zum Förderbereich fraglich.

II.10.8 Frage: Was ist bei der Wahl des Kassenzeichens im Rahmen der Befüllung des Antragsformulars zu beachten?

Antwort: In dem Antragsformular ist zum Zwecke der haushalterischen Buchung von den Kommunen das Datenfeld „Kassenzeichen“ zu befüllen. Dies ist jedoch nur einmal pro Antragsstichtag über alle Vorhaben hinweg möglich, da alle Vorhaben einer Kommune automatisiert zusammengefasst und mit einem Betrag ausgezahlt werden. Es findet daher systembedingt ein automatischer Abgleich aller Vorhaben einer Kommune zum jeweiligen Antragsstichtag statt und das Datenfeld „Kassenzeichen“ wird automatisch mit den Angaben der Kommune hinterlegt, welche sie erstmals zu einem Stichtag in dem entsprechenden Datenfeld verwendet hat.

II.10.9 Frage: Wann gelten Maßnahmen als verwendungsnachweiswürdig beendet?

Antwort: Das Verwendungsnachweis- und Mittelabrufverfahren über KIP-Antrag ist bewusst verwaltungsökonomisch gehalten und reduziert trotz hinreichender Flexibilität bei Mittelabrufen den Aufwand erheblich. Gleichwohl ist es notwendig, dass nach Beendigung der Investitionsmaßnahme und Durchführung des letzten Mittelabrufs die Maßnahme im Fachverfahren finalisiert wird. Der hierzu erforderliche Schritt wird in Ziffer 5 der Bedienungsanleitung zum Fachverfahren erklärt. Erst danach ist das Vorhaben verwendungsnachweiswürdig abgeschlossen und kann in die Meldung des Verwendungsnachweises an das BMF aufgenommen werden. Da das Land gem. § 7 Abs. 2 NKomInvFöG verpflichtet ist, alle abgeschlossenen Maßnahmen zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres zu melden, müssen zu diesem Zeitpunkt auch alle beendeten Investitionsvorhaben im Fachverfahren KIP-Antrag finalisiert sein. Dies ist bei der Mittelabrufplanung entsprechend zu berücksichtigen.

II.11 Haushaltsrecht

II.11.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung

II.11.1.1 Frage: Wie werden die Zuweisungen vereinnahmt?

Antwort: Die Zuweisungen nach dem NKomInvFöG sollen, soweit wie möglich, auf Einzelmaßnahmen bezogen im Haushalt vereinnahmt werden. Sofern die Mittel im Haushalt der Kommunen pauschal vereinnahmt werden, sind sie bei der Abrechnung einem konkreten Objekt zuzuordnen. Die Abrechnung darf nicht pauschal erfolgen. Entsprechend der Objektzuordnung ist die Abschreibungsdauer des Sonderpostens festzulegen.



II.11.2 Veranschlagung / Verbuchung

II.11.2.1 Frage: Wie sind die Mittel im NKR-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?

Antwort: Die zugewiesenen Mittel werden als Einzahlung verbucht. Die Mittel werden gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt. Es ist ein entsprechender Sonderposten zu buchen, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst wird.

II.11.2.2 Frage: Wo sind Zahlungen in Zusammenhang mit dem KIP zu verbuchen?

Antwort: Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden nach dem NKR unter Konto 6811 Investitionszuweisungen vom Land eingenommen. Im Nds. Produktrahmen werden Zahlungen je nach Maßnahme bei den jeweiligen Aufgabenbereichen abgebildet.

Die ausgeführten Maßnahmen werden ebenfalls investiv (Baumaßnahmen) gebucht, soweit das KInvFG sie genehmigt – auch Instandsetzungsaufwendungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO findet Anwendung.

II.11.2.3 Frage: Von wem ist der Eigenanteil zu erbringen, wenn die Fördermittel von der Samtgemeinde an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet werden?

Antwort: Gemäß § 8 NKomInvFöG sind Samtgemeinden berechtigt, die Verwendung der Investitionspauschale auch Mitgliedsgemeinden zu überlassen. Die Fördermittel werden in einem solchen Fall an die Samtgemeinde gezahlt. Die Weiterleitung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist durch die Samtgemeinde zu veranlassen. Dies entbindet die Samtgemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Erbringung des Eigenanteils sicherzustellen. Ob im Ergebnis der Eigenanteil aus dem Haushalt der Samtgemeinde oder aus dem Haushalt der Mitgliedsgemeinde erbracht wird, hat die Samtgemeinde zu entscheiden.

II.11.3 Wirtschaftlichkeit

II.11.3.1 Frage: Sind bei KIP-Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen?

Antwort: Ja. Bei KIP-Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeit ist in der jeweiligen Förderakte zu dokumentieren. Bei Ersatzneubauten anstelle einer energetischen Sanierung gelten die gesonderten Vorgaben des Bundes (s. [II.13.6.2](#)).

II.11.3.2 Frage: Dürfen Maßnahmen zu kommunalen Einkünften führen?

Antwort: Maßnahmen, die zu Einkünften der Kommune führen, sind nur förderfähig, wenn die Erzielung von Einkünften nicht den Zweck der Maßnahme bildet, sondern allenfalls einen Nebeneffekt darstellt, dessen Nicht-Nutzung unwirtschaftlich wäre. Z.B. ist davon auszugehen, dass der Zweck der Einnahmeerzielung grundsätzlich nicht vorliegt, wenn bei der Installation einer Photovoltaikanlage als energetische Maßnahme der erzeugte Strom überwiegend dem Eigenverbrauch dient.



II.12 EU-Beihilferecht

Hinweis: Aufgrund der Besonderheit des EU-Beihilferechts und dessen mannigfaltigen Möglichkeiten, sollen die unteren Fragen und Antworten nur einen groben Überblick darstellen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. In jedem Fall ist zu überprüfen, ob das EU-Beihilferecht beachtet wird.

II.12.1 Frage: Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Antwort: Ja. Nach § 4 Abs. 2 der VV-KInvFG sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Dies gilt auch für das KIP. Eine zentrale Notifizierung bei der EU gibt es nicht. Es ist in jedem Einzelfall von den Kommunen zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

II.12.2 Frage: Was sind staatliche Beihilfen?

Antwort: Bei „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Europarechts handelt es sich um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an Unternehmen (ganz allgemein sind damit Organisationen gemeint, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten), der potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Insgesamt ist der Begriff „staatliche Beihilfe“ weit auszulegen. Da staatliche Beihilfen den Wettbewerb verfälschen können und somit den Binnenmarkt stören, sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verboten. In Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV werden jedoch Ausnahmen genannt, in denen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden oder betrachtet werden können.

II.12.3 Frage: Was können gewährte „Vorteile“ an Unternehmen umfassen?

Antwort: Vorteile stellen insbesondere Zuschüsse, Darlehen, Steuervergünstigungen, kostenlose oder verbilligte Nutzung staatlicher Liegenschaften und Verkauf staatlicher Grundstücke oder Immobilien zu Preisen unter dem Marktpreis dar.

II.12.4 Frage: Welche Kriterien gelten für die Zuordnung der Fördermaßnahme als „staatliche Beihilfe“?

Antwort: Zunächst muss immer überprüft werden, ob die geplante Fördermaßnahme unter die beihilferechtlichen Bestimmungen der EU zu subsumieren ist.

In Art. 107 Abs. 1 AEUV heißt es:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Es ist also zu prüfen, inwieweit die Fördermaßnahme den Begriff der staatlichen Beihilfe erfüllt. Dies tut sie dann, wenn folgende vier Kriterien erfüllt werden:



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

- 1) Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt
(Hinweis: Dies trifft bezogen auf das KIP immer zu)
 - 2) Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter (der Unternehmensbegriff ist dabei weit zu fassen, da das Beihilferecht hier nicht auf die Rechtsform achtet, sondern nur auf die Wirkung des Handelns)
 - 3) Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen
 - 4) Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten
- Erst wenn alle vier Kriterien erfüllt werden, ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Wenn alle Kriterien erfüllt werden, dann ist es rechtswidrig, die Beihilfe ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren, es sei denn, es gilt eine sogenannte Freistellung.

II.12.5 Frage: Gibt es Maßnahmen, die regelmäßig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen und somit keine Beihilfe im Sinne des Europarechts darstellen?

Antwort: Ein Beispiel für Maßnahmen, die regelmäßig nicht alle vier Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher grundsätzlich keine staatliche Beihilfe darstellen, kann sein:

- **Maßnahmen, die nur rein lokalen Charakter haben** (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung). Hier wird das Tatbestandsmerkmal der Handelsbeeinträchtigung und Wettbewerbsverzerrung durch Fallpraxis eingegrenzt: Wird ein Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen staatlich gefördert, so wirkt sich dies unter Umständen nicht auf den Handel innerhalb der EU aus. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Beihilfeempfänger Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht. Darüber hinaus darf die Maßnahme keine – oder höchstens marginale – vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt haben.

II.12.6 Frage: Gibt es Fördermaßnahmen, die zwar den Beihilfebegriff erfüllen, jedoch ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission gewährt werden können?

Antwort: Die Europäische Kommission hat Gruppen von Beihilfen festgelegt, bei denen das Anmeldeverfahren (sog. Notifizierung) vermieden und eine Genehmigung quasi stillschweigend vorausgesetzt werden kann.

Im Einzelnen sind das für die gewerbliche Wirtschaft (d.h. ohne Agrarsektor):

- Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Die De-minimis-Verordnung
- Die De-minimis-Verordnung im Bereich der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
- Der DAWI-Beschluss



II.13 Förderbereiche

Hinweis: Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten zu den jeweiligen Förderbereichen werden laufend ergänzt.

II.13.1 Schwerpunkt Infrastruktur:

II.13.1.1 Vorbemerkung: Was sind Einrichtungen der „sozialen Daseinsvorsorge“ im Sinne des § 3 S. 3 KInvFG?

Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge umfassen diejenigen Einrichtungen, die in § 4 S. 2 NKomVG abschließend aufgeführt sind, mit Ausnahme der wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen umfasst alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG). Insofern haben Kommunen einerseits das Recht, aber andererseits auch die Pflicht, die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge wahrzunehmen. Zu der sozialen Daseinsvorsorge gehört insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern, die auf dem Markt nicht oder nur unzureichend erhältlich sind. Insoweit ist der Begriff „Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge“ weit gefasst. Auch kommt es nicht auf die Rechtsform der Einrichtung an.

Hierunter fallen unter anderem: Obdachlosenunterkünfte, Kulturzentren, Stadthallen, Büchereien, Theater, Museen usw.

Auszuschließen sind die wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 136 NKomVG dürfen Kommunen sich zwar zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen, dies steht aber im Widerspruch zum sozialen Charakter der Daseinsvorsorge. Insoweit befinden sich wirtschaftliche öffentliche Einrichtungen (§§ 3, 136 NKomVG) außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge und sind somit im Förderbereich „Infrastruktur“ dann nicht förderfähig, wenn Sie vollständig durch Gebühren und Beiträge zu finanzieren sind.

II.13.2 Krankenhäuser

II.13.2.1 Frage: Können beim Förderschwerpunkt lediglich bauliche Investitionen gefördert werden?

Antwort: Beim Förderbereich „Krankenhäuser“ ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen am bzw. im Gebäude auch Gerätschaften umfasst.



II.13.3 Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

II.13.3.1 Frage: Was ist unter „verhaltensbezogenem Lärm“ zu verstehen?

Antwort: „Verhaltensbezogener Lärm“ wird von individuellem (Fehl-)Verhalten von Personen hervorgerufen und ist insoweit als Gegensatz zum „anlagenbezogenem Lärm“ zu verstehen. Daher sind Maßnahmen förderfähig, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen üblicherweise entstehen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören beispielsweise der Einbau von Lärmschutzfenstern in Schulen und Kindertagesstätten.

II.13.3.2 Frage: Ist das Aufbringen von sogenanntem Flüsterasphalt unter Lärmschutzgesichtspunkten förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit von Flüsterasphalt kommt – unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Lärmschutzmaßnahme handelt – grundsätzlich in Betracht. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer Minderung des Straßenlärms führt. Förderfähig sind hierbei jedoch nur die lärm mindernden Asphaltbauweisen, die durch den Bund und die BASt in die entsprechenden Regelwerke aufgenommen sind und eine entsprechende Schallschutzqualifizierung haben.

II.13.3.3 Frage: Die Förderung von welchen Investitionen zur Lärmbekämpfung ist beispielsweise denkbar?

Antwort: Denkbar wären beispielsweise:

- a) Schallschutzwände und –wälle
- b) Teil- oder Vollabdeckungen, Einhausungen
- c) geräuschkindernde Fahrbahnbeläge (Deckschichten; siehe hierzu auch II.13.3.2)
- d) Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallgedämmte Rollladenkästen, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr
- f) Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs
- g) Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Ausgeschlossen von der Förderung im Förderbereich Lärmbekämpfung ist die vollständige Erneuerung oder auch erstmalige Erstellung von Nebenanlagen (Radwege, Gehwege, Parkstreifen und Begrünung).

II.13.4 Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

II.13.4.1 Frage: Wie wird der Gebietsbezug im Förderbereich Städtebau hergestellt?

Antwort: Im § 7 Abs. 1 S. 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Es ist Sache des Landes, die Einhaltung dieser Vorgabe sicherzustellen. Der Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der finanzschwachen Kommunen ersetzt, so dass in Niedersachsen alle im Verfahren befindlichen Kommunen hiervon erfasst sind.

II.13.4.2 Frage: Wie ist der städtebauliche Bezug herzustellen?

Antwort: Sofern die Maßnahme in einem Städtebaufördergebiet liegt, ist der städtebauliche Bezug ohne weiteres gegeben. Ist dies nicht der Fall, so sollte die geplante Maßnahme bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Eine einfache Bauleitplanung genügt nicht. Fehlt es an einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept, so muss der städtebauliche Bezug gesondert und nachvollziehbar begründet werden. Im Hinblick auf eine solche „gesonderte Begründung“ bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Darstellung der besonderen örtlichen städtebaulichen Situation. Hierzu gehören insbesondere eine genauere Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, und die Darlegung der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme.

Tragende Aspekte einer solchen Begründung können unter anderem darstellen:

- Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste,
- demografischer und wirtschaftsstruktureller Wandel,
- aktive Innenentwicklung,
- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung, Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude,
- Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Branchen.

Unabhängig davon, ob die Maßnahme in einem Städtebaufördergebiet liegt, eine Entwicklungsplanung gegeben ist oder eine gesonderte Begründung erstellt wurde, um den städtebaulichen Bezug herzustellen, gilt:

Bei Maßnahmen im Förderbereich „Städtebau“ ist in der Kurzbeschreibung explizit darzustellen, welche Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur durchgeführt wurde (was wurde konkret gemacht, wo ist der städtebauliche Bezug).

II.13.4.3 Frage: Gibt es weitere Anforderungen an die besondere Begründung?

Antwort: Die im Förderbereich Städtebau gem. § 3 S. 1 Nr. 1 c KInvFG eröffnete Möglichkeit, per sog. „gesonderter städtebaulicher Begründung“ die Förderfähigkeit von Infrastrukturinvestitionen auch außerhalb von Städtebaufördergebieten bzw. ohne Vorliegen einer entsprechenden Fach- oder Rahmenplanung herstellen zu können, ist per Erlass vom 26.11.2015 kommuniziert worden. Auf die Ziffer II.13.4.2 wird an dieser Stelle noch einmal explizit hingewiesen. Um jedoch die Förderfähigkeitsvoraussetzungen im Sinne der Rechtssicherheit abschließend bewerten zu können und Rückforderungsansprüche des Bundes weitestgehend auszuschließen wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Die gesonderte städtebauliche Begründung ist vor Durchführung der Maßnahme dem MI mit allen zugehörigen Unterlagen (Kurzbeschreibung, Investitionsvolumen, Pläne, Karten,



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Beschlüsse kommunaler Gremien, etc.) in elektronischer Form an das KIP-Postfach (kip@mi.niedersachsen.de) zu übermitteln.

2. Das MI leitet diese Unterlagen dem jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) zu und ersucht dieses um eine städtebaufachliche Stellungnahme zu der von der Kommune beabsichtigten Investitionsmaßnahme.
3. Das ArL kann im Rahmen seiner Prüfung auf die Kommune zugehen und um weitere Erläuterung bitten.
4. Liegt die abschließende Stellungnahme des ArL dem MI vor, so wird die Kommune hierüber unterrichtet. Die Stellungnahme des ArL ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme. Etwaige Änderungsbedarfe an der gesonderten Begründung sind zwischen der Kommune und dem zuständigen ArL unter Einbeziehung des MI abzustimmen.
5. Dieses Verfahren gilt ab sofort. Alle Kommunen, die potenzielle Investitionsvorhaben über eine gesonderte städtebauliche Begründung durchführen wollen, werden gebeten sich unverzüglich mit dem MI in Verbindung zu setzen, sofern noch nicht bereits geschehen.

II.13.4.4 Frage: Sind im Rahmen des Barriereabbaus auch Fahrstühle, automatisch öffnende Türen und WCs für Menschen mit Behinderungen förderfähig?

Antwort: Nein. Maßnahmen zum Barriereabbau sind nach dem KInvFG nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen förderfähig. Bei den oben aufgezählten Maßnahmen mangelt es an einem städtebaulichen Bezug.

II.13.4.5 Frage: Was sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung?

Antwort: Als Gemeinbedarfseinrichtungen gelten solche bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Folgeeinrichtungen sind sonstige bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zwar nicht der Allgemeinheit dienen, jedoch erforderlich sind, um das Gebiet mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen.

Hierzu gehören unter anderem: Bürgerhäuser, öffentliche Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Schwimmbäder, Jugendtreffs, Altenpflegeheime, Bibliotheken, Parkanlagen, Feuerwehrgerätehäuser, Theater- und Konzertgebäude, Museen, Stadthallen, Märkte, Markthallen, Messeanlagen.

II.13.4.6 Frage: Kann auch der Neubau anderer Einrichtungen als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung gefördert werden?

Antwort: Nein, der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung beschränkt, sodass der Neubau anderer Einrichtungen im Rahmen des Förderbereichs „Städtebau“ nicht förderfähig ist.

II.13.4.7 Frage: Ist der Bau von Asylbewerberunterkünften förderfähig?

Antwort: Abweichend von der bisherigen Auslegung des Bundes, sind nun auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, die über eine reine energetische Sanierung hinausgehen. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass ein städtebaulicher Bezug gegeben ist. Zur Möglichkeit der Herstellung eines städtebaulichen Bezuges wird auf die Antwort zu Nummer II.13.4.2 verwiesen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.13.4.8 Frage: Was ist unter „Brachfläche“ zu verstehen?

Antwort: Brachfläche im Sinne des Zuwendungsrechts ist definiert als:

Nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Nutzung verloren haben. Es kommt entscheidend darauf an, dass

1. die Fläche ursprünglich genutzt wurde,
2. derzeit gar keine Nutzung mehr erfolgt und
3. die Fläche wieder genutzt werden soll.

Die Restriktion Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen der Militärkonversion. Insoweit ist es unschädlich, wenn Konversionsflächen derzeit eine (geringe) Nutzung aufweisen.

II.13.4.9 Frage: Kann auch der Erwerb von Immobilien gefördert werden?

Antwort: Der Erwerb von Immobilien kann im Förderbereich „Städtebau“ nur dann förderfähig sein, wenn es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 S. 1 Nr. 1 c KInvFG handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme (anderweitig) gewährleistet ist.

Sofern es sich um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 S. 1 Nr. 1 c KInvFG handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Andernfalls ist darzulegen, dass (und in welchem Rahmen) eine konkrete Planung für die städtebauliche Folgemaßnahme nachweisbar vorliegt.

**II.13.5 Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache
Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-
Ausbauziels**

II.13.5.1 Frage: Wie werden die ländlichen Gebiete abgegrenzt?

Antwort: Ländliche Gebiete werden, in Anlehnung an das Profil-Programm im ELER wie folgt definiert: „Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.“

II.13.5.2 Frage: Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Antwort: Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Für den Förderbereich „Informationstechnologie“ ist insoweit insbesondere die Beachtung der NGA-Rahmenregelung Fördervoraussetzung. Siehe hierzu II.12.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

II.13.5.3 Frage: Ist eine Investition im Rahmen des Breitbandausbaus auch dann förderfähig, wenn es sich bei dem Gebiet nicht um sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne der NGA-Rahmenregelung handelt?

Antwort: Nein. Da wie bei II.13.5.2 beschrieben die NGA-Rahmenregelung gilt, muss es sich bei dem zu fördernden Gebiet um einen „weißen NGA-Flecken“ handeln. Insoweit ist der Breitbandausbau in einem Gebiet nur dann förderfähig, wenn nicht bereits Bandbreiten von mindestens 30Mbit/s möglich sind. Bei weiteren Fragen, insbesondere über unterversorgte Gebiete, kann das Breitband Zentrum Niedersachsen-Bremen kontaktiert werden.

II.13.6 Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

II.13.6.1 Frage: Ist die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit der energetischen Erneuerung der Straßenbeleuchtung kommt unter dem Aspekt "energetische Sanierung" in Betracht. Maßgeblich ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel, also der energetischen Sanierung, dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Regelmäßig trifft dies nur auf den Austausch der Leuchtkörper zu. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch der Austausch anderer Teile der Straßenbeleuchtung (wie beispielsweise die Lampenköpfe) förderfähig ist. Diese sind grundsätzlich aber nur dann förderfähig, sofern sie investive Begleit- und Folgemaßnahmen darstellen, ohne die die eigentliche Investition nicht durchgeführt werden kann.

II.13.6.2 Frage: Kann anstelle der energetischen Sanierung eines Gebäudes auch dessen (Ersatz-) Neubau gefördert werden?

Im Rahmen des Förderbereichs sind grundsätzlich solche Investitionsmaßnahmen förderfähig, die die energetische Sanierung des Gebäudes bezwecken. Grundsätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass anstatt der energetischen Sanierung der Ersatzbau des Gebäudes gefördert wird. Eine solche Förderung hat jedoch Ausnahmecharakter. Vor diesem Hintergrund ist ein Ersatzbau zur energetischen Sanierung ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzbau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzbau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsneubau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist von den Kommunen deshalb sorgfältig zu prüfen, zu dokumentieren sowie in der Kurzbeschreibung der Maßnahme im Fachverfahren „KIP-Antrag“ aufzunehmen und zu bestätigen. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte das Investitionsvolumen des Ersatzbaus nicht wesentlich über dem Investitionsvolumen der energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes liegen. Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle der energetischen Sanierung eines bestehenden Gebäudes stellt bei KIP-Maßnahmen einen Ausnahmefallbestand dar. Deshalb ist hier zwingend eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen, bei der der Förderzweck prägend ist. Diese ist dem KIP-Team vorzulegen. Die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Sollten diese nicht erfüllt sein, stellt dies einen Rückforderungsgrund dar.

II.13.6.3 Frage: Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von gemeindeeigenen Mietshäusern, vermieteten Wohnungen förderfähig?

Antwort: Maßnahmen an Wohnungen im kommunalen Eigentum können, sofern sie der kommunalen Daseinsvorsorge dienen und einem der Förderbereiche des KInvFG zugerechnet werden können, grundsätzlich förderfähig sein. Nach Sinn und Zweck des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dürfen diese Maßnahmen jedoch nicht dauerhaft zu Einnahmen bei kommunalen Kern- oder Extrahaushalten führen und hierdurch rentierlich sein (bspw. Mieterhöhungen). Diese Voraussetzung dürfte insbesondere dann erfüllt sein, wenn Wohnungen nicht vermietet werden (z. B. Flüchtlingsunterkünfte) oder eine Umlage von Sanierungskosten z. B. unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, die hauptsächlich als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, sind auch dann förderfähig, wenn sich in diesem Gebäude Wohneinheiten befinden (z.B. Hausmeisterwohnung).

II.13.6.4 Frage: Ist der Einbau von Anlagen zur Eigenstromproduktion (Solaranlagen, BHKW etc.) förderfähig, wenn ein Teil des produzierten Stroms eingespeist werden soll?

Antwort: Anlagen zur Eigenstromproduktion stellen im Rahmen der energetischen Sanierung förderfähige Investitionen dar, sofern die Maßnahme ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Die Anlage muss jedoch so ausgelegt sein, dass in der Grundlast der Eigenbedarf an Strom gedeckt wird. Auf die Höhe der förderfähigen Kosten wirkt sich dabei nicht negativ aus, dass durch die Nutzung der Anlage unterhalb der Grundlast, ggf. ein geringfügiger Anteil des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist wird.

II.13.7 Luftreinhaltung

II.13.7.1 Frage: Ist der Bau / Ausbau kommunaler Radwege förderfähig?

Antwort: Radwege leisten einen effektiven Beitrag zur Verringerung des Kfz-Individualverkehrs und können somit die Luftreinhaltung fördern. Der Ausbau kommunaler Radwege, die nicht Teil kommunaler Straßen sind, ist daher grundsätzlich förderfähig. Radwege sind nicht Teil kommunaler Straßen, wenn sie einen eigenen Straßenkörper besitzen. Nicht förderfähig sind daher die Teile einer kommunalen Straße, die im Zuge von Sanierungsarbeiten lediglich mit einem Radfahrstreifen ausgerüstet werden sollen. Der Bau / Ausbau eines Radwegs muss nachweislich vor dem Hintergrund des Förderziels der Luftreinhaltung durchgeführt werden. Dies muss vor Ort von der Kommune dokumentiert werden. Begründungsansätze könnten z. B. ein kommunaler Luftreinhalteplan und/oder ein (Radwege-) Konzept



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

zur Verringerung des KfZ-Individualverkehrs sein, aus denen sich die geplanten Maßnahmen ableiten lassen.

II.13.7.2 Frage: Ist die Beschaffung von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen z.B. für Bauhöfe etc. förderfähig?

Antwort: Durch neue Fahrzeuge mit neuen Abgaswerten kann ebenfalls ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet werden. Maßgeblich für die Investitionsentscheidung ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Auf die diesbezüglich durch Erlass vom 21.08.2015 und vom 10.06.2016 geregelten Einzelheiten wird Bezug genommen. Verwertungserlöse mindern die förderfähigen Kosten, ggf. sind diese in der Kurzbeschreibung anzugeben.

II.13.7.3 Frage: Kann der Differenzbetrag eines Fahrzeuges, welches der Befreiung von den Abgasbestimmungen unterliegt, gefördert werden, wenn trotz der Befreiung ein Fahrzeug mit den Abgaswerten Euronorm 6 beschafft wird?

Antwort: Der Differenzbetrag der Anschaffungskosten zwischen Euronorm 5 und Euronorm 6 sind unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des MW vom 28.07.2015 (Az.: 43 – 30021/4700/20) verwiesen.

II.13.7.4 Frage: Kann auch der Kauf von Elektroautos einschließlich der Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Antwort: Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und die Schaffung einer Ladeinfrastruktur könnten unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig sein. Bei einer Ladeinfrastruktur, die allgemein zugänglich ist, wäre zu prüfen, ob Errichtung und Unterhalt nicht durch Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist. Dies würde eine Förderung ausschließen.

In allen Fällen gilt jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Für die Förderfähigkeit von Elektrofahrzeugen in diesem Förderbereich ist es laut Aussage des Bundes erforderlich, dass diese als Ersatz für bisherige Fahrzeuge kommunaler Einrichtungen angeschafft werden. Nur durch eine Ersatzbeschaffung (z.B. Ersatz eines bisher genutzten Dieselfahrzeugs der Kommune) kann ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels der Luftreinhaltung geleistet werden. Verwertungserlöse für Altfahrzeuge mindern die förderfähigen Kosten, ggf. sind diese in der Kurzbeschreibung anzugeben. Ebenfalls ist darzulegen, ob das ersetzte Kfz stillgelegt wurde.

II.13.8 Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

Der Förderschwerpunkt Bildungsinfrastruktur innerhalb des KIP 1 bildet einen elementaren Anteil der Förderungen ab. Auf Grund der Fortschreibung des Programms mit KIP 2 und einem hierdurch speziellen Förderbereich für die Schulinfrastruktur kann es zukünftig Überschneidungen zwischen KIP 1 und 2 geben, die sich im Hinblick auf mögliche Doppelförderungen auswirken können. Um eine Doppelförderung auszuschließen, wird empfohlen sich vorher mit dem MI abzustimmen.



II.13.9 Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird

II.13.9.1 Frage: Was wird unter „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“ verstanden?

Antwort: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind diejenigen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Hortplätze sind somit von der Förderfähigkeit nicht umfasst.

II.13.9.2 Frage: Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?

Antwort: Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.1.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen. Eine Doppelförderung wäre ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von Mitteln sowohl aus dem KIP als auch von Mitteln aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ unterliegt dann nicht dem Doppelförderungsverbot, wenn die Mittel aus dem KIP ausschließlich für abgrenzbare Maßnahmen verwendet werden. Für jede der abzugrenzenden Maßnahmen ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen.

II.13.9.3 Frage: Welcher Förderbereich ist zu wählen, wenn Investitionen in einem sowohl als Schule als auch als Kindergarten genutzten Gebäudekomplex durchgeführt werden sollen?

Antwort: Bei einem gleichzeitigen Ausbau eines Gebäudekomplexes, in dem sowohl ein Kindergarten als auch eine Schule untergebracht sind, bei dem eine Schwerpunktnutzung nicht eindeutig feststellbar ist, kann die Kommune sich bei der Begründung auf einen Förderbereich festlegen. Insoweit wäre nichts dagegen einzuwenden, im Hinblick auf den Förderbereich auf die frühkindliche Infrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2 a KInvFG) abzustellen, sofern die schulische Nutzung objektiv nicht überwiegt.

II.13.10 Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf Förderungen nach dem Programm KIP 1, soweit bei den Antworten nicht explizit auch auf die Förderfähigkeit nach KIP 2 hingewiesen wird.

Die energetischen Voraussetzungen im Förderbereich „Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“ sind auch bei Einrichtungen der Schulinfrastruktur zwingend zu beachten. Insoweit wird auf [II.13.6](#) verwiesen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

II.13.10.1 Frage: Ist die Sanierung von Grundschulen mit Turn- und Mehrzweckhalle unter Einsatz eines Blockheizkraftwerkes förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit kommt grundsätzlich gem. § 3 S. 1 Nr. 2 b KInvFG in Betracht. Gleiches gilt für KIP 2.

II.13.10.2 Frage: Ist der Neubau von Schulen oder Schulgebäuden förderfähig?

Antwort: Im Förderbereich „Schulinfrastruktur“ sind ausnahmsweise auch Investitionsvorhaben förderfähig, die einen Ersatzbau beinhalten. Auf die Voraussetzungen aus Nr. II.13.6.2 wird an dieser Stelle hingewiesen.

II.13.10.3 Frage: Können Vorhaben an einer kommunalen Sporthalle, die durch Schulen genutzt wird und auch dem Vereinssport dient, dem Förderbereich des § 3 S. 1 Nr. 1 e des KInvFG (sonstige Infrastruktur) zugerechnet werden?

Antwort: Ja, gemischt genutzte Sporthallen können sowohl dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ als auch dem Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zugeordnet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung der Halle. Gleiches gilt für KIP 2.

II.13.10.4 Frage: Ist die Beschaffung von Smartboards und Laptops für Schulen förderfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind. Gleiches gilt für KIP 2.

II.13.10.5 Frage: Ist die Bestuhlung von Schulgebäuden, z.B. einer Schulaula, als Ausrüstungsinvestition förderfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind. Gleiches gilt für KIP 2.

II.13.10.6 Frage: Ist die Beschaffung von Schulbüchern und Lizenzen für Schulbuchinhalte förderfähig?

Antwort: Lernmittel sind keine Sachinvestitionen und fallen entsprechend nicht unter den Investitionsbegriff. Eine Förderfähigkeit kommt somit nicht in Betracht. Gleiches gilt für KIP 2.

II.13.10.7 Frage: Welcher Förderbereich ist zu wählen, wenn Investitionen in einem sowohl als Schule als auch als Kindergarten genutzten Gebäudekomplex durchgeführt werden sollen?

Antwort: Es wird auf die Ausführungen zu II.13.9.3 verwiesen.



II.13.11 Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

II.13.11.1 Frage: Wie ist die Abgrenzung des Förderbereichs „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ zu definieren?

Antwort: Der Begriff „Weiterbildung“ ist eindeutig und entsprechend der zentralen Definition des Deutschen Bildungsrates zu verstehen. Demnach ist Weiterbildung als die „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer verschiedenartig ausgedehnten ersten Bildungsphase“ definiert. Für Einrichtungen, die danach keine Weiterbildungseinrichtungen sind, kommt jedoch eine Förderung gem. § 3 S.1 Nr. 1 e KInvFG als „sonstige Infrastruktur“ in Betracht.

II.13.12 Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

II.13.12.1 Frage: Was kennzeichnet eine überbetriebliche Berufsbildungsstätte im Sinne des KInvFG?

Antwort: Überbetriebliche Berufsbildungsstätten sind der Lernort für die überbetriebliche ergänzende Ausbildung und die Qualifizierung in der Fort- und Weiterbildung. Sie sind Durchführungsort für die ergänzende überbetriebliche Berufsausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG).

II.13.12.2 Frage: Können Berufsschulen im Rahmen des § 3 S. 2 Nr. 2 d KInvFG gefördert werden?

Antwort: Nein. Für Berufsschulen existiert im Rahmen des KIP 1 grundsätzlich keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so dass diese lediglich im Bereich der energetischen Sanierung im Förderbereich Nr. 2 b gefördert werden können.



III Kommunalinvestitionsförderpaket – Teil 2 (KIP 2)

Der Zweite Teil des KIP ist im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu in das Bundesgesetz eingeführt worden. Aus der Erkenntnis heraus, dass der Investitionsstau auf der kommunalen Ebene in den vergangenen Jahren stetig den Betrag von 100 Mrd. Euro weit überstieg, wuchs der politische Wille, insbesondere für finanzschwache Kommunen das bisher erfolgreiche Sonderprogramm KIP 1 für den Schulbereich zu spezifizieren und somit dem Bund gleichsam mehr Mitspracherecht im Bereich der Bildung zu geben. Letztlich ist hier in Bezug auf finanzschwache Kommunen unter dem Aspekt der Investitionsförderung das durch die Föderalismuskommission eingeführte Kooperationsverbot zum Teil wieder aufgehoben worden. Der Niedersächsische Landtag hat seinem Beschluss vom 16.05.2018 mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und anderer Vorschriften nunmehr den Grundstein für die Umsetzung des KIP 2 in Niedersachsen gelegt. Das Gesetz ist am 25.05.2018 in Kraft getreten. Die Rahmenbedingungen für eine Förderung stehen nun fest und sollen auf den kommenden Seiten mit Hilfe des FAQ-Leitfadens genauer erläutert werden.

III.1 Grundlagen für KIP 2

III.1.1 Frage: Wo liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen den Programmen KIP 1 und KIP 2?

Antwort: Die Programme KIP 1 und KIP 2 unterscheiden sich zum einen in ihrem Förderbereich. Während im KIP 1 lediglich die energetische Sanierung der Schulinfrastruktur förderfähig war und somit der Fokus auf der Gebäudehülle lag, ist mit dem erweiterten Förderbereich im KIP 2 die Einschränkung auf den energetischen Teil der Schulinfrastruktur entfallen. Es können somit grundsätzlich sämtliche Sanierungsarbeiten gefördert werden. Neben den Tatbestand und Förderbereich der Sanierung treten der Umbau und die Erweiterung, die ebenfalls mit gewissen Einschränkungen förderfähig sind.

Zum anderen gibt es einen Unterschied im Förderverfahren. Durch § 13 Abs. 1 NKomInvFöG ist vorgesehen, dass die Kommunen bis zum 31.12.2018 die potenzielle Verwendung ihrer Finanzhilfen für konkrete Projekte gegenüber dem MI anzeigen. Kommt eine Kommune dieser Anzeigepflicht nicht nach oder kann eine Kommune die ihr zur Verfügung stehenden Finanzhilfen voraussichtlich nicht förderbereichskonform verwenden, so werden die nicht beplanten Finanzhilfen der Kommunen umverteilt. Hintergrund dieser Planungsrunde sind Informationsbedürfnisse des Bundes sowie die Sicherstellung eines zeitnahen und geordneten Mittelabflusses.

III.1.2 Frage: Welche Fristen müssen beachtet werden?

Antwort: Es gibt neben den Fristen zum Mittelabruf drei wichtige Fristen, die seitens der Kommune eingehalten werden müssen.

1. Jede Kommune muss gegenüber dem MI bis zum 31.12.2018 die Verplanung ihrer Mittel für einzelne Vorhaben anzeigen. Andernfalls droht die Umverteilung von nicht verplanten Finanzhilfen auf andere Kommunen.
2. Nach der finalen Mittelauszahlung an eine Kommune für ein Investitionsvorhaben hat diese innerhalb von drei Monaten den Verwendungsnachweis über das elektronische Fachverfahren zu erbringen.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

3. Alle Investitionsvorhaben sind zum 31.12.2023 abzuschließen und im Jahr 2024 final abzurechnen. Die Frist verlängert sich um ein Jahr bei Projekten in öffentlich-privater Partnerschaft.

III.1.3 Frage: Was ist unter einer Sanierung zu verstehen?

Antwort: Unter einer Sanierung versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung einer oder mehrerer Etagen bzw. eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Standard zu erhöhen. In erster Linie geht es um die Werterhaltung der Bausubstanz. Dies betrifft sowohl die Fassade als auch den Kern. Dabei geht eine Sanierung über die schlichte Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung gem. DIN 31051) hinaus. Sie kann erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz beinhalten wie u. a. Kernsanierung unter Beibehaltung der Fassaden und beinhaltet meist eine Modernisierung. Ein Teilgebiet ist insbesondere die energetische Sanierung.

III.1.4 Frage: Was ist unter einem Umbau zu verstehen?

Antwort: In Abgrenzung zu dem Begriff der Sanierung sind Umbaumaßnahmen gekennzeichnet von einem tiefen Eingriff in die Bausubstanz des Gebäudes und verändern das bestehende Bauwerk. Durch den Umbau soll das Bauwerk an heutige oder künftige Anforderungen angepasst werden.

III.1.5 Frage: Was ist unter einer Erweiterung zu verstehen?

Antwort: Als Erweiterung gelten gem. § 11 Abs. 3 S.4 NKomInvFöG bauliche Maßnahmen zur Erfüllung funktionaler und schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten. Eine wesentliche Kapazitätserweiterung darf hiermit nicht einhergehen. Dies ist in der Kurzbeschreibung zu bestätigen. Unter diesen Fördergegenstand fallen zum Beispiel Anbauten von Fachräumen und Mensen. Das Verbot der kapazitären Erweiterung ist auf die entsprechende Fokussierung des Programms auf die Sanierung und den Umbau zurückzuführen. Eine reine Erweiterung auf Grund gestiegener Schülerzahlen wäre darüber hinaus nur sehr schwer abzugrenzen von Schulneubauten. Gerade dieser Fördergegenstand ist jedoch vom Bundesgesetzgeber bewusst ausgeschlossen worden. Zur Unterscheidung funktionaler, schulfachlicher und schulorganisatorischer Anforderungen sowie notwendige Informationen zur Prüfung der Förderfähigkeit siehe III.14.2.

III.1.6 Frage: Inwieweit kann auf demografische Anforderungen reagiert werden?

Antwort: Demografische Anforderungen können sich sowohl durch eine steigende als auch durch sinkende Anzahl an Schülerinnen und Schülern ausdrücken. Generell gilt, dass die Investition gem. § 11 Abs. 7 NKomInvFöG unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen auch längerfristig nutzbar sein muss. Für die Praxis bedeutet das, dass Investition nicht zwingend an den Standorten getätigt werden sollten, über die bereits heute Zukunftsdiskussionen im Sinne einer Schließung oder Verlagerung geführt werden.

Für den Fall, dass die Schülerzahlen an einem Standort steigen und Erweiterungsinvestitionen vorzunehmen sind, gilt das Verbot der kapazitären Erweiterung (siehe hierzu auch Frage III.1.5).

Im Fall von sinkenden Schülerzahlen und entsprechenden Anpassungsinvestitionen im Gebäudebestand kann zunächst von Umbaumaßnahmen ausgegangen werden. Näheres wäre jedoch im Einzelfall vor Ort zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bei einer Zusammenlegung von zwei Schulen an einem Schulstandort und somit einer notwendig werdenden kapazitären Erweiterung ist das MI im Vorfeld der Maßnahme zu beteiligen.

III.1.7 Frage: Wo ist der Unterschied zwischen Investitionspauschale und Förderhöchstgrenze?

Antwort: Der Unterschied liegt rein in der Begrifflichkeit begründet. Während man im KIP 1 durch den Begriff der Investitionspauschale im positiven Sinne an denselben Begriff wie im Rahmen des Konjunkturpaketes II angeknüpft hat, basiert die Weiterentwicklung des Begriffs hin zur Förderhöchstgrenze auf bundesrechtlichen Vorgaben. Gem. § 5 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG 2 ist eine pauschale Mittelzuweisung an Kommunen unzulässig. Zwar wurde auch bereits im KIP 1 keine pauschale Mittelzuweisung an Kommunen ohne vorherige Prüfung durchgeführt und das Verfahren wird sich beim KIP 2 auch nicht ändern; durch den Wechsel der Begrifflichkeit soll jedoch auch gegenüber dem Bund deutlich signalisiert werden, dass die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden.

III.2 Teilnahme am Programm und Mittelverteilung

III.2.1 Frage: Wie werden die finanzschwachen Kommunen identifiziert?

Antwort: Für die Feststellung der Finanzschwäche einer Kommune gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen gelten die Kommunen als finanzschwach, die im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2015 (Gleichklang mit dem bundesrechtlichen Beobachtungszeitraum) mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz empfangen haben. Hierdurch wird erreicht, dass Sondereffekte des Finanzausgleichssystems berücksichtigt werden, die sich insbesondere bei Inselkommunen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen auswirken und diese als finanzstark ausweisen, obwohl sie nachweislich als finanzschwach anzusehen sind. Entsprechende Regelungen galten auch für das KIP 1. Zum anderen werden die Kommunen als finanzschwach definiert, die mindestens in einem der zugrundeliegenden drei Jahre Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG erhalten haben und die durchschnittliche Höhe der Schlüsselzuweisung mindestens 75 Euro pro Einwohner betragen hat. Das heißt im Umkehrschluss, dass Kommunen mit durchgängiger Abundanz von den Finanzhilfen ausgeschlossen wären.

III.2.2 Frage: Warum erhalten nicht wieder alle KIP 1-Empfängerkommunen Finanzhilfen?

Antwort: Zurückzuführen ist dies auf die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung, die den Ländern nur noch bis zu einer Teilnahmequote von 85 % ermöglicht, Kommunen nach allgemein anerkannten Finanzschwächeindikatoren als finanzschwach zu deklarieren. Entgegen der ursprünglichen Intention des Bundes, lediglich 50 % der Kommunen als finanzschwach deklarieren zu dürfen, ist in den Verhandlungen dieser weitaus höhere Wert erreicht worden. Dies führt für Niedersachsen jedoch immer noch dazu, dass im Vergleich zu KIP 1 ca. 10 % der Kommunen im KIP 2 keine Finanzhilfen erhalten dürfen. Ausgehend von dieser Maxime ist das nachstehende Verfahren gewählt worden:

Während der einmalige Erhalt von Schlüsselzuweisungen im Beobachtungszeitraum bereits das maßgebliche Finanzschwächekriterium im ersten Programmteil KIP 1 gewesen ist, tritt nun mit dem durchschnittlichen einwohnerbezogenen Wert von 75 Euro eine sog. Abschneidegrenze hinzu, die so gewählt ist, dass die zwischen Bund und Ländern in der Verwaltungsvereinbarung festgeschriebene maximale Teilnehmerquote von 85 % eingehalten wird. Der durchschnittliche Betrag an Schlüsselzuweisungen



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

pro Einwohner stellt in Ergänzung des Kriteriums „Erhalt von Schlüsselzuweisungen“ ein an die Abundanz sachlogisch anschlussfähiges und damit geeignetes Kriterium dar, mit welchem die Finanzschwäche der Kommunen untereinander verglichen und entsprechend skaliert werden kann. Das Kriterium ist darüber hinaus leicht verständlich und für die betroffenen Kommunen nachvollziehbar.

III.2.3 Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?

Antwort: Auf der Grundlage des KInvFG, Kapitel 2 stehen in Niedersachsen insgesamt 288.792.000 Euro zur Verfügung.

III.2.4 Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel grundsätzlich verteilt?

Antwort: Die Verteilung der Finanzhilfen beruht auf drei Parametern; der Anzahl an Schülerinnen und Schülern, dem Bestand an Arbeitslosen sowie dem Bestand an Kassenkrediten. Alle drei Faktoren zusammen ergeben einen individuell pro Kommune errechneten Anteil an den Finanzhilfen. Konkret wurde wie folgt vorgegangen:

1. Die Schülerzahl geht mit einem Anteil von 0,5 in die Verteilberechnung ein. Daneben werden der Anteil an Arbeitslosen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie der Anteil an Kassenkrediten zu jeweils 0,25 in die Berechnung mit aufgenommen. Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet, dieser Wert entsprechend der vorstehenden Aufteilung gewichtet und dieses Ergebnis im Verhältnis zum Wert aller finanzschwachen Kommunen des Landes als Prozentanteil errechnet.
2. Die Schülerzahl der Schulträger wird dabei wie folgt modifiziert: Zunächst wird auf Grundlage der Schulstatistik festgestellt, wie viele Schülerinnen und Schüler für die jeweiligen Schulträger an den allgemeinbildenden sowie an den berufsbildenden Schulen sowie den Schulkindergärten zu den oben genannten Stichtagen jeweils ausgewiesen sind.
3. Daraufhin wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Hintergrund ist, dass die Berufsschule von den Schülerinnen und Schülern blockweise oder lediglich an ein bis zwei Tagen pro Woche besucht wird. Daraus resultiert für die Träger der Berufsschulen neben den berufsspezifischen Fachräumen oder Werkstätten ein generell geringerer Flächenansatz pro Schülerin und Schüler, als dies bei den Trägern von allgemeinbildenden Schulen der Fall ist. Dieser niedrigere Flächenbedarf schlägt sich auch in den jeweiligen Investitionsbedarfen und -erfordernissen der Träger der berufsbildenden Schulen nieder.
4. Für jeden Schulträger wird nun die Summe der Schülerinnen und Schüler bestimmt.
5. Diese Gesamtsumme wird daraufhin mit einem Faktor zwischen eins und drei multipliziert, der sich aus dem Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft der jeweiligen Kommunen entsprechend der Realsteuervergleichsstatistik 2015 ableiten lässt, in den die Daten der Jahre 2013 bis 2015 eingeflossen sind. Je größer nun die negative Abweichung vom Vergleichswert in der jeweiligen Vergleichsgruppe ist, desto größer ist der Faktor, mit dem die Summe der Schülerinnen und Schüler multipliziert wird. Man kann dies mit dem Effekt der Einwohnerveredelung im kommunalen Finanzausgleich vergleichen. Um eine Fokussierung auf finanzschwächere Kommunen zu erhalten, wird keine lineare Funktion, sondern eine exponentielle Funktion für die Bestimmung des Multiplikators verwendet, welche wie folgt lautet: $f(x) = 2/900x^2 + 1$. Darüber hinaus werden eine obere und untere Grenzen bei der Faktorisierung eingezogen, die bei null und minus 30 liegen. Ist der Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft größer als null, so wird die Schülerzahl mit eins multipliziert



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

und de facto nicht veredelt. Liegt der Vergleichswert unter minus 30, so wird keine weitere Veredelung mehr vorgenommen, da eine mehr als dreifache Schülerzahl die Verteilwirkung zugunsten einiger weniger Kommunen überproportional beeinflussen würde. Einen Vergleichswert von unter minus 30 weisen lediglich rund 6 Prozent der teilnahmeberechtigten Kommunen auf.

III.3 Förderzeitraum KIP 2

III.3.1 Frage: Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG für KIP 2?

Antwort: Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2017 bis 2023. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden, wobei der Maßnahmenbeginn als der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die ausführenden Arbeiten zu verstehen ist. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2024 verlängern, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2025 erfolgt.

III.4 Förderverfahren

III.4.1 Frage: Müssen zur Umsetzung von Maßnahmen, die mit der Finanzhilfe gefördert werden sollen, im Vorfeld Anträge gestellt werden?

Antwort: Nein, es ist eine unbürokratische und flexible Abwicklung der Finanzhilfen an die Kommunen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand vorgesehen. Den kommunalen Körperschaften soll ein größtmöglicher Spielraum bei der Verwendung der Mittel gewährt werden. Der Vollzug der Zuweisungen der Finanzhilfen an die Kommunen erfolgt auf der Basis des NKomInvFöG.

Allerdings war es notwendig, dass die Kommunen die ihnen im Rahmen der Förderhöchstgrenze zur Verfügung gestellten Finanzhilfen bis zum 31.12.2018 mit Investitionsprojekten hinterlegen und diese dem MI über das Fachverfahren „KIP 2 Antrag“ meldeten.

III.4.2 Frage: Welches Verfahren ist notwendig, um Maßnahmen nach dem NKomInvFöG durchzuführen?

Antwort: Die Entscheidungen, welche Maßnahmen aus Fördermitteln der Investitionspauschale umgesetzt werden, trifft jede Kommune in eigener Verantwortung. Im Regelfall müssen die Maßnahmen im Haushaltsplan abgesichert werden. Auf die Besonderheiten des Einplanungsverfahrens wird jedoch hingewiesen. Es empfiehlt sich jedoch eine vorherige Abstimmung der Maßnahme mit den Ansprechpartnern des KIP-Teams.

III.4.3 Frage: Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?

Antwort: Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten. Insbesondere auf die Einhaltung des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes wird hingewiesen. Die vergaberechtliche Prüfung ist von den Kommunen in eigener Verantwortung durchzuführen. Sofern das Vergabeverfahren rechtswidrig durchgeführt wird, wäre folglich die Maßnahme auch nicht im Sinne des KInvFG förderfähig.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

III.4.4 Frage: Werden die Fördermittel den Kommunen auf einmal zur Verfügung gestellt oder in einem Abrufverfahren?

Antwort: Der Bund erwartet einen bedarfsgerechten Abruf der Fördermittel. Deshalb ist eine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist eine pauschale Mittelzuweisung gem. § 5 Abs. 2. S. 1 VV KInvFG 2 unzulässig.

III.4.5 Frage: Wann bestehen Möglichkeiten des Mittelabrufes?

Antwort: Die Auszahlungstermine können der DVO-NKomInvFöG (siehe IV.5) entnommen werden.

Alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen seitens der Kommunen müssen bis zum 1. des dem jeweiligen Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über das Fachverfahren „KIP 2 Antrag“ im MI vorliegen, da die anzuweisende Summe für den jeweiligen Zahlungsmonat beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet werden muss. Dadurch ergibt sich der Vorlauf von ca. einem Monat. Die nachfolgenden Stichtage sind mit denen des KIP 1 Programms identisch.

Frist zur Einreichung des Antrags (vgl.: § 2 Abs. 2 S. 2 DVO-NKomInvFöG)	Auszahlungstermin* (vgl.: § 2 Abs. 1 DVO-NKomInvFöG)
31. Dezember	Februar
28. Februar	April
30. April	Juni
30. Juni	August
31. August	Oktober
31. Oktober	Dezember

* Auszahlung erfolgt jeweils in der ersten Monatshälfte

III.4.6 Frage: Für welchen Zeitraum können Fördermittel angefordert werden?

Antwort: Gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 2, 14 KInvFG können KIP-Fördermittel nur angefordert werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Zum einen bedeutet dies, dass nach dem Erstattungsprinzip aus dem allgemeinen Zuwendungsrecht und entsprechend der VV zu § 44 LHO die Mittel nicht eher angefordert werden dürfen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch das Land für fällige Zahlungen benötigt werden. Daraus folgt, dass für alle bereits bezahlten oder zur Begleichung innerhalb der kommenden 2 Monate vorliegenden Rechnungen Fördermittel angefordert werden können.

Zum anderen ist bei der Anforderung der Mittel darauf zu achten, dass die Anträge über das Online-Fachverfahren zeitnah gestellt werden, sobald die Bundesmittel für erforderliche bzw. fällige Zahlungen benötigt werden. Um diese Voraussetzung einzuhalten, besteht die Möglichkeit, Zwischenabrufe vorzunehmen.

III.4.7 Frage: Ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen etc. notwendig?

Antwort: Der Nachweis erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Fachanwendung „KIP 2 Antrag“. Im Internet ist sie unter www.kip.niedersachsen.de in den Auftritt des Landes eingebunden.

Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden erfolgt der Nachweis grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen oder Berichten in elektronischer Form. In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

werden. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden (§ 13 Abs. 6 NKomInvFöG). Dies entbindet die Kommune jedoch nicht von der internen Pflicht zur Dokumentation. Insoweit sollte vor Ort insbesondere vor Durchführung der Maßnahme vermerkt werden, inwieweit die Maßnahme dem gesetzlich bestimmten Förderziel dient bzw. dieses erreicht.

Abweichend hiervon ist jedoch bei Maßnahmen, die Ersatzbauten beinhalten, die Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens erforderlich (vgl. [III.13.3](#)).

III.4.8 Frage: In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?

Antwort: Der Bund kann Finanzhilfen nur vom Land zurückfordern, wenn einzelne Maßnahmen nicht den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 2 und 12 KInvFG entsprechen und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

Das Land wird die gewährten Finanzhilfen gem. § 14 NKomInvFöG von den kommunalen Körperschaften zur Deckung der Ansprüche des Bundes zurückfordern. Gem. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 NKomInvFöG kann das Land seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Kommunen aufrechnen.

III.5 Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln

Soweit nachstehend nicht anders dargestellt, gelten für KIP 2 dieselben Ausführungen wie bereits im KIP 1. Es wird insofern ergänzend auf Kapitel II.5 verwiesen.

III.5.1 Frage: Können KIP 1 und KIP 2 Mittel kombiniert werden?

Antwort: Ja. Die Finanzhilfen können gleichzeitig eingesetzt werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Finanzhilfen aus dem KIP 1 lediglich für die energetische Sanierung der Schulinfrastruktur eingesetzt werden dürfen. Bei einem gleichzeitigen Mitteleinsatz von KIP 1 und KIP 2 ist daher eine trennscharfe Abgrenzung nach entsprechenden energetischen und nicht energetischen Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Dies könnte beispielsweise auch über die Bildung von Bauabschnitten gewährleistet werden.

III.5.2 Frage: Können Mittel der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus“ mit KIP 2 Mitteln kombiniert werden?

Antwort: Ja. Bei den Mitteln der Sportstättenförderung handelt es sich um Landeszuwendungen. Diese unterliegen somit nicht dem Doppelförderungsverbot, jedoch mindern sie als Finanzierungsbeiträge Dritter die förderfähigen Kosten.

III.6 Trägerneutralität im KIP 2

Soweit nachstehend nicht anders dargestellt gelten für KIP 2 dieselben Ausführungen wie bereits im KIP 1. Es wird insofern ergänzend auf Kapitel II.6 verwiesen.



III.6.1 Frage: Gibt es besondere Anforderungen im Hinblick auf private Schulträger?

Antwort: Die Finanzhilfen werden gem. § 11 Abs. 1 NKomInvFöG grundsätzlich trägerneutral gewährt. Das heißt, dass auch Schulen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden, Finanzhilfen erhalten können. Der Bund hat aber bereits zu Beginn des Programms klargestellt und diese Aussage ist mittlerweile bereits durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden, dass Träger privater Schulen keinen direkten Anspruch auf Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsfonds gegenüber dem Land haben. Eine Antragstellung privater Träger ist somit nur bei der jeweiligen Standortkommune möglich. Die Kommune hat diese Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu behandeln und eine entsprechende Projektauswahl zu begründen. Dabei steht ihr jedoch ein weiterer Spielraum zu.

III.7 Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit

Es wird auf [III.1.6](#) sowie die Ausführungen zu KIP 1 im Kapitel II.7 verwiesen.

III.8 Investitionsbegriff

Soweit nachstehend nicht anders dargestellt gelten für KIP 2 dieselben Ausführungen wie bereits im KIP 1. Es wird insofern ergänzend auf Kapitel II.8 verwiesen.

III.8.1 Frage: Gibt es ein Mindestinvestitionsvolumen?

Antwort: Ja. Der Bund hat zur Fokussierung der Finanzhilfen auf grundlegende Sanierungen und Umbaumaßnahmen das Mindestinvestitionsvolumen auf 40.000 € je Investitionsvorhaben gesetzt.

III.8.2 Frage: Wie kann ich das Mindestinvestitionsvolumen auch als kleine Kommune oder der Kommune mit wenig bzw. geringem Investitionsbedarf erreichen?

Antwort: Im Rahmen eines Investitionsvorhabens können sämtliche Gewerke an einem Schulstandort zusammengefasst werden, so dass die 40.000 € Grenze erreicht werden kann. Nicht förderfähig sind gleichartige Sanierungen an mehreren Schulen, die nur zusammengekommen die 40.000 € Grenze überschreiten (Beispiel: Sanierung der Toilettentrakte an 2 Grundschulen zu je 20.000 €).

III.9 Bauschilder

Auf die Ausführungen zu KIP 1 in Kapitel II.9 wird verwiesen.

III.10 Datenbankverfahren „KIP 2 - Antrag“

Soweit nachstehend nicht anders dargestellt, gelten für KIP 2 dieselben Ausführungen wie bereits im KIP 1. Es wird insofern ergänzend auf Kapitel II.10 verwiesen.

III.10.1 Frage: Wo ist der Name der Schule anzugeben?

Der Name der geförderten Schule ist im Formular unter „Adresse des Investitionsvorhabens“ anzugeben. Eine Nennung im Titel der Maßnahme ist nicht ausreichend, da der Titel nicht zum Inhalt des Antrages gehört.

III.11 Haushaltsrecht

Auf die Ausführungen zu KIP 1 in Kapitel II.11 wird verwiesen.



III.12 EU-Beihilferecht

Auf die Ausführungen zu KIP 1 in Kapitel II.12 wird verwiesen.

III.13 Fördergegenstände

III.13.1 Frage: Was gehört alles zu einem Schulgebäude?

Antwort: Zu einem Schulgebäude gehören alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen. Beispielhaft ist dies in § 11 Abs. 3 NKomInvFöG und der dazugehörigen Begründung aufgezählt. Dazu zählen Schulsport-hallen, Schulschwimmbhallen, Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Schulhöfe, Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten, Labore, usw.

III.13.2 Frage: Welche Investitionsvorhaben sind möglich?

Antwort: Grundsätzlich können alle Schulinvestitionen gefördert werden. Erforderlich ist jedoch, dass es sich um eine Sanierung, einen Umbau oder eine Erweiterung und nicht um eine normale Instandhaltung handelt. Zur Abgrenzung dieser Maßnahmen voneinander siehe hierzu auch Ziffern III.1.3 – III.1.5. Beispiele für förderfähige Maßnahmen können sein:

- Neubau einer Mensa zur Umsetzung des Ganztags-schulbetriebes
- Sanierung einer Sporthalle durch Austausch des Hallenbodens
- Sanierung einer Schwimmhalle
- Erweiterung eines Schulgebäudes durch den Anbau von naturwissenschaftlichen Fachräumen incl. Ausstattungsgegenständen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und die zur Funkti-onalität des Raumes gehören. wie bspw. Labortische o.ä.
- Barrierefreier Umbau des Gebäudes durch Einbau eines Aufzuges
- Anbau von Differenzierungsräumen zur Umsetzung der Inklusion
- Sanierung des Sportplatzes durch Erneuerung der Tartanbahn
- Sanierung der Lehrwerkstatt einer berufsbildenden Schule

III.13.3 Frage: Ist ein Ersatzneubau förderfähig?

Antwort: Unter Einhaltung der zusätzlichen Fördervoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 NKomInvFöG kann ein Ersatzneubau ausnahmsweise förderfähig sein, sofern er:

- im Vergleich zur Sanierung und zum Umbau des Bestands bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und
- nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle der Sanierung eines bestehenden Gebäudes stellt bei KIP-Maßnahmen einen Ausnahmefall dar. Deshalb ist hier zwingend eine Wirtschaftlichkeitsun-ter-suchung durchzuführen, bei der der Förderzweck prägend ist. Diese ist dem KIP-Team vorzulegen. Die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Sollten diese nicht erfüllt sein, stellt dies einen Rückforderungsgrund dar.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

III.13.4 Frage: Welche Digitalisierungsmöglichkeiten bietet mir das KIP 2 für meine Schule?

Antwort: Im Bereich der digitalen Anforderungen an ein Schulgebäude sind gewisse Grenzen gesetzt. So können digitale Infrastrukturmaßnahmen vorgenommen werden, die das Schulgebäude an sich betreffen, sofern diese in Zusammenhang mit einer (Haupt-)Sanierung, einem Umbau oder einer Erweiterung des Gebäudes stehen. Es kann bspw. die Breitbandverkabelung oder auch der Breitbandanschluss der Schule als notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahme i. S. d. § 11 Abs. 5 S. 2 NKom-InvFöG im Rahmen einer erweiterten Baumaßnahme mit gefördert werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind sämtliche digitalen (End-)Geräte.

III.13.5 Frage: Sind bewegliche Einrichtungsgegenstände förderfähig?

Antwort: Nein, förderfähig im Zuge einer Sanierung, einem Umbau, einer Erweiterung oder eines Ersatzbaus sind gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 NKomInvFöG nur solche Ausstattungsgegenstände, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind (z.B. Fußbodenbeläge und Leitungen, nicht aber Möbel und digitale Endgeräte).

III.14 Einzelfragen zur Erweiterung von Schulinfrastruktur

III.14.1 Frage: Was versteht man unter einer „wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung“ gem. § 11 Abs. 3 S.4 NKomInvFöG im Rahmen einer Schulerweiterung?

Antwort: Wie bereits unter III.1.5 geschildert, ist eine Erweiterung nur unter schulfachlichen und/oder funktionalen Anforderungen förderfähig, solange es sich nicht um eine wesentliche Kapazitätserweiterung handelt. Dies ist in der Kurzbeschreibung zu bestätigen. Bei der Einschränkung der Kapazitätserweiterung handelt es sich primär um die Umsetzung des Verbots, neue Klassenräume auf Grund gestiegener Schülerzahlen zu schaffen. Die Frage der Wesentlichkeit einer kapazitären Aufstockung ist daher von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich zu bewerten und kann nicht mit konkreten Prozentangaben wie weniger als 20% oder dergleichen beantwortet werden. Vielmehr ist eine Bewertung des Einzelfalls notwendig, bei der der Kommune ein gewisser eigener Beurteilungsspielraum zugestanden wird. Ob dieser auf Basis von Schülerzahlen oder auf Grund von Flächenangaben ausgefüllt werden sollte, wäre ebenfalls vor Ort durch die Kommune zu entscheiden. Es wird jedoch prinzipiell davon ausgegangen, dass bei notwendigen Erweiterungsinvestitionen, denen keine gestiegenen Schülerzahlen zugrunde liegen, von einer Förderfähigkeit ausgegangen werden kann. Bei weitergehenden Einschätzungen wird empfohlen mit dem KIP-Team des MI Kontakt aufzunehmen.

Beispiel: Ein Schulträger möchte die Mensa an einem Schulstandort auf Grund der gestiegenen Nutzung in Folge des erweiterten Ganztagsbetriebs um ca. 50 % erweitern. Die Schülerzahl an dem Schulstandort bleibt, auch perspektivisch, stabil.

→ Von einer Förderfähigkeit ist auszugehen, da keinerlei zusätzliche Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, sondern nur der Ganztagsschulbetrieb umgesetzt wird.

Beispiel: Ein Schulträger möchte drei naturwissenschaftliche Fachräume an einem Standort anbauen. Die alten Fachräume entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand und sollen in Folge dessen zu normalen Klassenräumen umgebaut werden.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

→ Die Fragen, die sich hier zunächst stellen, sind: Warum bedarf es mehrerer neuer Klassenräume, so dass (offenbar) neue Fachräume angebaut werden müssen und weitere Kapazitäten geschaffen werden? Wie groß ist der Schulstandort insgesamt? Wie ist die Schülerzahlentwicklung? Wie wirkt sich die Erweiterung auf die Gesamtkapazität aus? Ohne die Beantwortung dieser beispielhaften Fragen kann die Förderfähigkeit nicht beurteilt werden.

III.14.2 Frage: Wie sind bei Schulerweiterungen funktionale, schulfachliche und schulorganisatorische Anforderungen zu unterscheiden?

Antwort: Die Erweiterung eines Schulstandortes ist mit KIP 2-Mitteln nach § 11 Abs. 3 S. 4 NKomInvFöG dann förderfähig, wenn sie u. a. funktionalen oder schulfachlichen Anforderungen dient.

Investitionen im Sinne der funktionalen Anforderungen sind all diejenigen zusätzlichen Raumbedarfe, die auf Grund der genehmigten Schulform notwendig sind, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten. Hierzu gehören beispielsweise Mensen, Fachräume, Räume für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen eines Ganztagsbetriebes.

Unter Erweiterungen, die den schulfachlichen Anforderungen dienen, können die Raumbedarfe verstanden werden, die sich aus dem pädagogischen oder einem schulformspezifischen (Beispiel: Integrierte Gesamtschule) Konzept ergeben und für den Schulunterricht erforderlich sind. Hierzu können beispielsweise Differenzierungsräume im Zuge der Inklusion, Räume zum selbstgesteuerten Lernen (Gruppräume), Rückzugsräume sowie Räume und Flächen zum Kommunizieren gehören.

Abzugrenzen sind jedoch Maßnahmen, die schulorganisatorischer Natur sind, da bei diesen in der Regel nicht die Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen im Vordergrund steht. Bei Standortschließungen und Zusammenlegungen ist daher von Bedeutung, ob diese Maßnahme einen schulorganisatorischen Hintergrund hat oder ob sie in Folge einer unwirtschaftlichen Sanierung des aufzugebenden Standortes erfolgt. Hier ist eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich, ebenfalls notwendig in diesem Kontext ist die schulorganisatorische Einordnung des Standortes: Handelt es sich um eine Nebenstelle, eine Hauptstelle oder eine eigenständige Schule. Je nach Ausgangssituation sind daher potenzielle Standortschließungen und Zusammenlegungen differenziert zu bewerten.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit einer Erweiterung sind folgende Informationen zu übermitteln:

- Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen
- Welche Räumlichkeiten werden angebaut und warum? Kommen zusätzliche Allgemeine Unterrichtsräume hinzu? Gibt es ein pädagogisches Konzept, welches sich auf den zusätzlichen Raumbedarf auswirkt?
- Werden auch Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude durchgeführt?
- Handelt es sich um eine von der NLSchB genehmigte Schulform der Ganztagschule?



IV Anlagen

IV.1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist

§ 1 Förderziel und Fördervolumen

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 2 Verteilung

Der in § 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,0770
Bayern	8,2640
Berlin	3,9385
Brandenburg	3,0842
Bremen	1,1078
Hamburg	1,6692
Hessen	9,0611
Mecklenburg-Vorpommern	2,2650
Niedersachsen	9,3583
Nordrhein-Westfalen	32,1606
Rheinland-Pfalz	7,2342
Saarland	2,1518
Sachsen	4,4501
Sachsen-Anhalt	3,1680
Schleswig-Holstein	2,8439
Thüringen	2,1663.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

§ 3 Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

§ 4 Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

(3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5 Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2022 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2022 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) –, Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2022 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2023 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

§ 6 Förderquote und Bewirtschaftung

- (1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.
- (2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.
- (3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise den Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete. Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

§ 7 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8 Rückforderung

- (1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nach dem 31. Dezember 2022 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2023. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.
- (4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9 Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Kapitel 2

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes

§ 10 Förderziel und Fördervolumen



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 11 Verteilung

(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,1783
Bayern	8,3728
Berlin	4,0114
Brandenburg	2,9248
Bremen	1,2123
Hamburg	1,7550
Hessen	9,4279
Mecklenburg-Vorpommern	2,1494
Niedersachsen	8,2512
Nordrhein-Westfalen	32,0172
Rheinland-Pfalz	7,3313
Saarland	2,0572
Sachsen	5,0831
Sachsen-Anhalt	3,3266
Schleswig-Holstein	2,8496
Thüringen	2,0519.

(2) Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.

§ 12 Förderbereich und Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegen der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.

§ 13 Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2025 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

§ 14 Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung

§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.

§ 15 Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2, des § 6 Absatz 1 und 2, des § 11 Absatz 2 und des § 12 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2024 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2025. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 16 Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.



IV.2 Verwaltungsvereinbarung Bund / Land – Kapitel 1

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher

Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Präambel

Die Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend: Kommunen) entwickeln sich seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv. Die Entwicklung wird jedoch von den finanzstarken Kommunen getragen. Die finanzschwachen Kommunen können die erforderlichen Instandhaltungs-, Sanierungs- und Umbaukosten der örtlichen Infrastruktur häufig nicht beziehungsweise nur unzureichend finanzieren. Damit ist die Gefahr einer Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und von strukturschwachen und strukturstarken Gebieten in den Stadtstaaten verbunden. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist jedoch Voraussetzung für Wachstum und eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und strukturschwache Gebiete in den Stadtstaaten mit einem Investitionsprogramm. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und strukturschwachen Gebieten in den Stadtstaaten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 9 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), Artikel 2 der Bundestagsdrucksache 18/4653 (neu) vom 20. April 2015 in Verbindung mit der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drs. 18/4975) vom 20. Mai 2015 vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1

Zweck der Finanzhilfen

Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Aus dem Sondervermögen werden Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz gewährt.

§ 2



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Förderbeträge

(1) Für die in § 3 KInvFG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	247.695.000 Euro,
Bayern	289.240.000 Euro,
Berlin	137.847.500 Euro,
Brandenburg	107.947.000 Euro,
Bremen	38.773.000 Euro,
Hamburg	58.422.000 Euro,
Hessen	317.138.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	79.275.000 Euro,
Niedersachsen	327.540.500 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.125.621.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	253.197.000 Euro,
Saarland	75.313.000 Euro,
Sachsen	155.753.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	110.880.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.536.500 Euro,
Thüringen	75.820.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2017 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen einschließlich der Auswahl der den ländlichen Gebieten zuzuordnenden finanzschwachen Kommunen (Förderbereich Informationstechnologie gemäß § 3 Nummer 1d KInvFG) entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend. Bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen werden Kriterien zu Grunde gelegt, die auf das Gebiet des jeweiligen Landes oder Stadtstaates bezogen sind. Die Länder können die Finanzhilfen auch pauschal auf die finanzschwachen Kommunen aufteilen.

(2) Die Länder regeln die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen. Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(3) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 5

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2015 die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen nach § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung und
2. jeweils zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2016 - eine zusammenfassende Liste vorgesehener Vorhaben differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahmen mit Angaben über
 - a. Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG und
 - b. Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.



§ 6

Nachweis der Verwendung

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. Oktober 2016 - je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:
- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
 - Förderbereich gemäß § 3 KInvFG,
 - Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG,
 - Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 5 Absatz 2 KInvFG handelt,
 - Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
 - Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 KInvFG eingehalten wurden.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bundesministerium der Finanzen unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.
- (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.
- (4) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.
- (5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(2) Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 8 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 8 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 6 Absatz 4 dieser Vereinbarung erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Kraft.



IV.3 Verwaltungsvereinbarung Bund / Land – Kapitel 2

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung von Kapitel 2

- Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur

finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz -

des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher

Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Präambel

In vielen Regionen Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Schulinfrastruktur, deren Errichtung und Instandhaltung eine Aufgabe der kommunalen Schulträger ist, ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Viele Länder haben darauf in ihrer Zuständigkeit für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen und der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bildungspolitik bereits mit eigenen Programmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur reagiert. Insbesondere finanzschwachen Kommunen fällt es dennoch schwer, den Sanierungsstau aufzulösen.

Eine gute, moderne Bildungsinfrastruktur ist Voraussetzung für ein leistungsstarkes Bildungssystem und – auch unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung – ein wichtiger Standortfaktor für Familien und die Wirtschaft. Wenn finanzschwache Kommunen bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen nicht zügiger vorankommen, beeinträchtigt dies die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen ebenso wie den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes.

Aus diesem Grund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes befristet mit Finanzhilfen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz: Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gewährt den Ländern – ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022 – Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen (in den Flächenländern) und strukturschwachen Gebieten (in den Stadtstaaten) in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Die Finanzhilfen des Bundes ergänzen die weiterhin notwendigen eigenen Anstrengungen der Länder zur Unterstützung kommunaler Investitionen und ersetzen diese nicht.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 16 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1

Zweck der Finanzhilfen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104c des Grundgesetzes.

§ 2

Förderbeträge

(1) Für den in § 12 KInvFG genannten Förderbereich erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	251.240.500 Euro,
Bayern	293.048.000 Euro,
Berlin	140.399.000 Euro,
Brandenburg	102.368.000 Euro,
Bremen	42.430.500 Euro,
Hamburg	61.425.000 Euro,
Hessen	329.976.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	75.229.000 Euro,
Niedersachsen	288.792.000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.120.602.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	256.595.500 Euro,
Saarland	72.002.000 Euro,
Sachsen	177.908.500 Euro,



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Sachsen-Anhalt	116.431.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.736.000 Euro,
Thüringen	71.816.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2020 durch Bewilligungen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz, nach Artikel 104c Grundgesetz, nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

(2) Der nach § 14 KInvFG i.V.m. § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Auswahl förderfähiger Kommunen/Gebiete

(1) Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der finanzschwachen Gebiete fest.

(2) Für die Auswahl sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete gewähren kann. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden differenzieren.

(3) Im Ergebnis sollen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens zum 31.12.2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete mit und legen dar, dass die in Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden. Wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesministerium der Finanzen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Landes sein Einvernehmen.

(5) Die erstmalige Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens zwischen Bund und dem jeweiligen Land.

§ 5

Verfahren und Durchführung der Projektförderung

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren fest, nach dem die Mittelvergabe erfolgen soll. Bei der Festlegung des Verfahrens sind die im Folgenden vereinbarten Grundzüge zu beachten.

(2) Die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen sind einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Unzulässig ist eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

(4) Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

(5) Die Länder können im Rahmen der Vorgaben des § 12 KInvFG konkrete Kriterien zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen festlegen sowie weitere Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderprojekte treffen. Diese sind Teil der Bestimmungen über das Vergabeverfahren nach Absatz 1.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- (6) Die Prüfung und Zustimmung zu den von den Kommunen gestellten Förderanträgen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.
- (7) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die von ihnen in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Verfahrensgrundzügen festgelegten Verfahrensbestimmungen mit.
- (8) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.
- (9) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
- (10) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 6

Förderbereich

- (1) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.
- (2) Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.
- (3) Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.
- (4) Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(5) Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

(6) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

§ 7

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2017 die landesinternen Verfahrensbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 7 dieser Vereinbarung und
2. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2018 - eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum Stand 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Maßnahmen, die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
3. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen und über im gleichen Zeitraum getätigte Förderungen bzw. Zuweisungen des jeweiligen Landes im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu können auch entsprechende Auszüge aus den Länderhaushaltsplänen der betreffenden Jahre dienen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. April 2018 - je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzen,



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 13 KInvFG,
 - Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 13 Absatz 2 KInvFG handelt,
 - Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
 - Bestätigung, dass die Bestimmungen der § 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 12 und § 13 KInvFG eingehalten wurden.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bund unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.
- (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.
- (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 10

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

- (1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vorbehaltlich von § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.
- (2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 15 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft.



IV.4 Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG)

Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) Vom 14. Juli 2015

zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.07.2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

E r s t e r T e i l

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes

§ 1 Förderziel, Fördervolumen, Höhe der Investitionspauschale

(1) ¹Zur Stärkung der Investitionstätigkeit werden für finanzschwache niedersächsische Kommunen (Landkreise, die Region Hannover und Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder von Samtgemeinden sind, sowie Samtgemeinden) in einem Sondervermögen des Bundes Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 327 540 500 Euro bereitgestellt. ²Die Finanzhilfen werden den im Sinne des Absatzes 2 finanzschwachen Kommunen als Investitionspauschale zugewiesen. ³Die Finanzhilfen werden für die Aufgaben der Landkreise an die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte (Kreisebene) und für die Aufgaben der Gemeinden an die kreisfreien Städte, die Samtgemeinden und an Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder von Samtgemeinden sind, (Gemeindeebene) gewährt.

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Teils sind Kommunen, die,

1. soweit sie Finanzhilfen der Gemeindeebene erhalten sollen, in den Jahren von 2011 bis 2013 jeweils eine die Steuerkraftmesszahl nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) übersteigende Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG aufweisen,
2. soweit sie Finanzhilfen der Kreisebene erhalten sollen, in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils eine die Umlagekraftmesszahl nach § 8 Abs. 1 oder 2 NFAG übersteigende Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG aufweisen oder
3. die in den Jahren 2011 bis 2013 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben.

(3) Die Höhe der individuellen Investitionspauschale der einzelnen Kommune ergibt sich aus der Spalte 1 der Anlage 1.

(4) Für die im Rahmen des § 3 durchgeführten Investitionen erhalten die finanzschwachen Kommunen Finanzhilfen für die ihnen in Rechnung gestellten oder von ihnen verausgabten Mittel bis zur Gesamthöhe der ihnen jeweils zustehenden individuellen Investitionspauschale.

§ 2 Eigenanteil

(1) Die Kommunen erbringen als Ergänzung der Investitionspauschale einen Eigenanteil von insgesamt bis zu 36 393 389 Euro.

(2) Die Höhe des von jeder Kommune individuell zu erbringenden Eigenanteils ergibt sich aus der Spalte 2 der Anlage 1.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(3) Soweit die individuelle Investitionspauschale von einer Kommune nicht in Anspruch genommen wird, verringert sich der von ihr zu erbringende Eigenanteil um denselben Prozentsatz.

§ 3 Verwendung der Investitionspauschale

(1) ¹Die Investitionspauschale darf nur für Investitionsvorhaben, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. ²Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Investitionspauschale darf nur für solche Investitionsvorhaben genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ²Der Eigenanteil der Kommunen darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³Auch darf die Investitionspauschale nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

(3) Die Investitionspauschale ist ausschließlich für Investitionsvorhaben aus den in § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811), genannten Förderbereichen zu verwenden.

(4) Investitionsvorhaben können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden.

(5) ¹Im Jahr 2022 kann die Investitionspauschale nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2022 vollständig abgerechnet werden. ²Nach dem 31. Dezember 2022 darf die Auszahlung von Mitteln nur noch in den Fällen des § 5 Abs. 2 KInvFG angeordnet werden. ³Die besondere Fristbestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.

(6) Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Verbindung mit diesem Gesetz ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 4 Auszahlung der Investitionspauschale, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Investitionspauschale wird zu festen Terminen an die Kommunen ausgezahlt. ²Dabei ist je Jahr mindestens ein Zahlungstermin vorzusehen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. Zahlungstermine,
 2. die Termine, zu denen die für die Auszahlung notwendigen Erklärungen nach § 5 Abs. 1 vorzulegen sind,
 3. Aufbau und Gestaltung von Nachweisen und Erklärungen, auch in elektronischer Form, und
 4. Form und Gestaltung der Hinweise nach § 3 Abs. 6
- regeln.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann ferner durch Verordnung die Neuverteilung von Mitteln individueller Investitionspauschalen regeln, von denen zu erwarten ist, dass sie von den einzelnen Kommunen nicht mehr für Investitionsvorhaben verwendet werden können, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFG). ²Die freiwerdenden Mittel sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt Kommunen zufallen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die zusätzlichen Mittel nach Satz 2 darf der Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 nicht unterschritten werden. ⁴§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.

§ 5 Abruf der Finanzhilfen, Verwendungsnachweis

(1) ¹Sollen Finanzhilfen abgerufen werden, so ist zu den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Terminen von den Kommunen eine Erklärung vorzulegen. ²Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
 2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die Kommune Träger des Vorhabens ist,
 3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
 4. den Förderbereich nach § 3 KInvFG, dem das Investitionsvorhaben zuzuordnen ist,
 5. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das voraussichtliche Ende des Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),
 6. die Versicherung, dass der Kommune Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat,
 7. die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens, Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Höhe des Eigenanteils der Kommune,
 8. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 5 Abs. 2 KInvFG handelt,
 9. die Bestätigung, dass eine längerfristige Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 erwartet wird sowie keine Doppelförderung im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, und
 10. die Angabe, ob es sich um den letzten Abruf von Finanzhilfen für das Investitionsvorhaben handelt.
- (2) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich gewesen ist (Verwendungsnachweis).
- (3) ¹In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. ²Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

§ 6 Rückforderung von Finanzhilfen

- (1) Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit
1. das Investitionsvorhaben nicht den in § 3 KInvFG festgelegten Förderbereichen zuzuordnen ist,
 2. die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 KInvFG nicht vorliegen,
 3. die Kommune in ihrer Erklärung nach § 5 Abs. 1 oder im Nachweis nach § 5 Abs. 2 oder 3 Satz 1 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
 4. die Kommune den individuellen Eigenanteil nicht oder nicht in der durch § 2 Abs. 2 und 3 verlangten Höhe erbringt
- und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.
- (2) ¹Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs zu verzinsen. ²Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. ³Zurückgeforderte Mittel können vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Kommune erneut zur Verfügung gestellt werden.
- (3) ¹Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 5 Abs. 2



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

gegenüber der jeweiligen Kommune geltend gemacht werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. ³In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf von 18 Monaten nach Bekanntwerden der Tatsache.

(4) Das Land kann seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Kommunen aufrechnen.

§ 7 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Kommunen zu prüfen, ob die Investitionspauschale bestimmungsgemäß und den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

§ 8 Sonderregelung für Samtgemeinden

¹Eine nach § 1 berechnete Samtgemeinde kann die Verwendung der Investitionspauschale auch einer Mitgliedsgemeinde überlassen. ²Die Samtgemeinde gilt als Empfängerin der Investitionspauschale und hat den Eigenanteil zu erbringen.

Zweiter Teil **Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur** **finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c** **des Grundgesetzes**

§ 9 Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen

(1) Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dem Land Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher niedersächsischer Kommunen in Höhe von insgesamt 288 792 000 Euro.

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Teils sind Kommunen, die

1. in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG erhalten haben oder
2. in den Jahren von 2013 bis 2015 mindestens einmal Schlüsselzuweisungen nach § 4 NFAG erhalten haben, die im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 75 Euro je Einwohnerin oder Einwohner überstiegen.

(3) ¹Das Land gewährt die Finanzhilfen auf Antrag finanzschwachen Kommunen im Sinne dieses Gesetzes, die Schulträger sind und für deren allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 15. September 2015 oder berufsbildende Schulen zum Stichtag 15. November 2015 in der amtlichen Schulstatistik Schülerzahlen ausgewiesen sind. ²In der Anlage 2 sind für die einzelnen Kommunen Förderhöchstgrenzen festgelegt.

§ 10 Eigenanteil

Die Kommune hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten zu leisten.

§ 11 Förderbereich, Fördervoraussetzungen

(1) ¹Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. ²Die Förderung erfolgt einzelfallbezogen.

(2) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(3) ¹Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel Horte). ²Zu den Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen (zum Beispiel Schulsporthallen,



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore). ³Die Zuordnung einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Einrichtung bestehen. ⁴Die Erweiterung ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(4) ¹Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie

1. im Vergleich zur Sanierung und zum Umbau des Bestands bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und
2. nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

²Der Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein entsprechendes Gutachten zu führen.

(5) ¹Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind (zum Beispiel Einrichtungen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge und Leitungen). ²Notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind förderfähig, soweit sie fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen (zum Beispiel Datenleitungen und fest installierte Netzwerkkomponenten, nicht aber Möbel und digitale Geräte) zum Gegenstand haben. ³Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung oder als Umbaumaßnahme förderfähig.

(6) ¹Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 3 oder 4 besteht. ²Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. ³Laufende Personalkosten und Sachkosten der Verwaltung sind nicht förderfähig.

(7) Förderfähig sind nur solche Investitionsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen auch längerfristig nutzbar sind.

(8) ¹Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes, nach Artikel 104c des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Teil gewährt werden. ²Für Investitionen, die nach dem ersten Teil gefördert werden, können Finanzhilfen nach diesem Teil gewährt werden, soweit die jeweiligen Förderanteile zumindest rechnerisch voneinander abgrenzbar sind. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Förderzeitraum

¹Investitionen in die Schulinfrastruktur können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. ²Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden. ³Die Bildung von selbständig durchführbaren Abschnitten ist zulässig. ⁴Nach dem 31. Dezember 2024 darf die Auszahlung von Mitteln nur noch in den Fällen des § 13 Abs. 2 KInvFG angeordnet werden. ⁵Die besondere Fristbestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.

§ 13 Förderverfahren, Verwendungsnachweis

(1) ¹Die Kommunen haben bei dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2018 die Investitionsmaßnahmen anzumelden, für die sie voraussichtlich Finanzhilfen beantragen werden,



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

und dabei die Gesamthöhe der Finanzhilfen anzugeben, die höchstens beantragt werden wird. ²Unterschreitet die von einer Kommune bei der Anmeldung angegebene Gesamthöhe der Finanzhilfen die für diese Kommune festgesetzte Förderhöchstgrenze, so vermindert sich diese auf den angegebenen Betrag. ³Der Unterschiedsbetrag wächst den Förderhöchstgrenzen der Kommunen, die bei ihren Anmeldungen die für sie festgesetzten Förderhöchstgrenzen erreicht oder überschritten haben, zu. ⁴Die Förderhöchstgrenze für jede nach Satz 3 begünstigte Kommune erhöht sich jeweils um den Anteil des Unterschiedsbetrages, der dem Anteil des Betrages der für die jeweilige Kommune festgesetzten Förderhöchstgrenze an der Summe der Beträge der für alle nach Satz 3 begünstigten Kommunen festgesetzten Förderhöchstgrenzen entspricht. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium gibt die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden neuen Förderhöchstgrenzen bis zum 30. Juni 2019 bekannt, indem es die Anlage 2 durch Verordnung entsprechend ändert.

(2) ¹Förderanträge sind zu den nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Terminen beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. ²Die Förderanträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die Kommune Träger des Vorhabens ist,
3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
4. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das voraussichtliche Ende des Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),
5. die Versicherung, dass der Kommune Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat,
6. die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens, Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Höhe des Eigenanteils der Kommune,
7. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 KInvFG handelt,
8. die Bestätigung, dass die Einhaltung der Voraussetzung nach § 11 Abs. 7 erwartet wird und keine Doppelförderung im Sinne des § 11 Abs. 8 Sätze 1 und 3 vorliegt,
9. die Erklärung, ob es sich um einen Ersatzbau handelt, und
10. die Erklärung, ob für das Investitionsvorhaben auch Finanzhilfen nach dem Ersten Teil abgerufen wurden oder werden, sowie gegebenenfalls die Bestätigung, dass die Voraussetzung nach § 11 Abs. 8 Satz 2 vorliegt.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Förderantrag ist der erste Abruf von Finanzhilfen vorzunehmen. ²Bei weiteren Abrufen hat die Kommune anzugeben, ob es sich um den letzten Abruf für das Investitionsvorhaben handelt, und zu versichern, dass Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat.

(4) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich war (Verwendungsnachweis).

(5) ¹In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. ²Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

§ 14 Rückforderung von Finanzhilfen

(1) Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

1. die Voraussetzungen der §§ 11 und 12 nicht vorliegen,
 2. die Kommune in ihrem Förderantrag nach § 13 Abs. 2, ihren Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 oder im Verwendungsnachweis nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
 3. die Kommune ihren Eigenanteil nicht oder nicht in der durch § 10 verlangten Höhe erbringt und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.
- (2) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Kommunen die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

§ 16 Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. Zahlungstermine,
 2. die Termine, zu denen die Förderanträge nach § 13 Abs. 2 und die Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen sind,
 3. Aufbau und Gestaltung von Förderanträgen, Nachweisen und Erklärungen, auch in elektronischer Form, und
 4. Form und Gestaltung der Hinweise nach § 11 Abs. 9
- regeln.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann ferner durch Verordnung die Neuverteilung von Finanzhilfen regeln, von denen zu erwarten ist, dass sie von den Kommunen nicht mehr für Investitionsvorhaben verwendet werden können, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen werden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG). ²Die freiwerdenden Mittel sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt Kommunen zufallen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die zusätzlichen Mittel nach Satz 2 darf die Eigenbeteiligungsquote nach § 10 nicht unterschritten werden. ⁴§ 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2)

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
		1	2	3
3610001001	Achim, Stadt	382 430,52	48 383,39	430 813,91
1520001001	Adelebsen, Flecken	83 429,81	6 279,11	89 708,92
3550001001	Adendorf	122 824,38	11 485,19	134 309,57
2520001001	Aerzen, Flecken	172 706,61	18 951,75	191 658,36
3585401	Ahlden, Samtgemeinde	90 699,88	9 993,85	100 693,73
2540002002	Alfeld (Leine), Stadt	576 662,37	59 332,36	635 994,73
2540003003	Algermissen	89 204,46	8 261,23	97 465,69
2515401	Altes Amt Lemförde, Samtge- meinde	0,00	0,00	0,00
3525401	Am Dobrock, Samtgemeinde	420 742,46	30 142,58	450 885,04
3555401	Amelinghausen, Samtge- meinde	106 584,63	8 500,74	115 085,37
451	Ammerland, Landkreis	1 407 302,07	175 070,90	1 582 372,97
3550049049	Amt Neuhaus	383 962,32	24 017,64	407 979,96
4510001001	Apen	137 485,05	11 019,99	148 505,04
3595401	Apensen, Samtgemeinde	91 507,40	8 571,76	100 079,16



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4595401	Artland, Samtgemeinde	384 410,56	47 934,68	432 345,24
3605408	Aue, Samtgemeinde	393 714,38	29 157,65	422 872,03
2570003003	Auetal	89 288,17	6 649,82	95 937,99
4520001001	Aurich, Stadt	0,00	0,00	0,00
452	Aurich, Landkreis	4 298 846,86	644 827,03	4 943 673,89
4560001001	Bad Bentheim, Stadt	209 760,97	22 063,47	231 824,44
4590003003	Bad Essen	190 306,25	23 994,89	214 301,14
3580008008	Bad Fallingb., Stadt	4 208 958,25	463 431,33	4 672 389,58
1550001001	Bad Gandersheim, Stadt	584 622,92	53 313,00	637 935,92
1560017017	Bad Grund (Harz)	537 315,52	35 250,11	572 565,63
1530002002	Bad Harzburg, Stadt	355 537,89	27 979,73	383 517,62
4590004004	Bad Iburg, Stadt	191 376,65	19 452,85	210 829,50
4590005005	Bad Laer	114 649,85	12 061,12	126 710,97
1560002002	Bad Lauterberg, Harz, Stadt	515 510,64	44 971,68	560 482,32
2520002002	Bad Münder am Deister, Stadt	626 001,80	50 415,35	676 417,15
2520003003	Bad Pyrmont, Stadt	296 364,13	27 696,40	324 060,53
4590006006	Bad Rothenfelde	87 893,66	7 556,21	95 449,87
1560003003	Bad Sachsa, Stadt	457 393,53	29 496,82	486 890,35



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
2540005005	Bad Salzdetfurth, Stadt	276 448,26	28 360,60	304 808,86
4510002002	Bad Zwischenahn	355 592,25	37 620,18	393 212,43
1585402	Baddeckenstedt, Samtge- meinde	150 621,06	12 016,05	162 637,11
4600001001	Bakum	58 003,78	7 657,85	65 661,63
4520002002	Baltrum	71 107,26	10 666,09	81 773,35
3555402	Bardowick, Samtgemeinde	182 708,97	17 677,05	200 386,02
2515402	Barnstorf, Samtgemeinde	158 996,10	17 754,36	176 750,46
2410002002	Barsinghausen, Stadt	841 137,96	75 749,48	916 887,44
4530001001	Barßel	195 795,12	14 150,20	209 945,32
2510007007	Bassum, Stadt	188 217,81	20 961,67	209 179,48
4590008008	Belm	227 161,59	19 833,30	246 994,89
3510004004	Bergen, Stadt	4 112 159,75	390 176,82	4 502 336,57
4610001001	Berne	192 524,93	24 677,55	217 202,48
4595402	Bersenbrück, Samtgemeinde	451 686,06	41 218,62	492 904,68
3605407	Bevensen-Ebstorf, Samtge- meinde	529 357,81	42 735,44	572 093,25
2555401	Bevern, Samtgemeinde	92 401,32	6 199,58	98 600,90
3520059059	Beverstedt	313 660,54	22 787,58	336 448,12



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
3600004004	Bienenbüttel	109 161,24	14 038,90	123 200,14
3580002002	Bispingen	141 846,03	15 355,25	157 201,28
4590012012	Bissendorf	174 155,30	18 527,15	192 682,45
3550009009	Bleckede, Stadt	145 027,73	9 394,11	154 421,84
2540008008	Bockenem, Stadt	146 161,71	11 552,08	157 713,79
4550025025	Bockhorn	115 939,57	8 259,13	124 198,70
1550002002	Bodenfelde, Flecken	48 046,45	3 490,03	51 536,48
2555408	Bodenwerder-Polle, Samtge- meinde	217 414,63	17 961,46	235 376,09
2555403	Boffzen, Samtgemeinde	201 868,94	23 684,32	225 553,26
4590013013	Bohmte	156 437,24	15 164,79	171 602,03
1515401	Boldecker Land, Samtge- meinde	96 961,84	12 001,36	108 963,20
3580004004	Bomlitz	212 997,72	28 172,87	241 170,59
3525404	Börde Lamstedt, Samtge- meinde	297 640,51	24 873,96	322 514,47
4570002002	Borkum, Stadt	103 422,66	12 225,30	115 647,96
4530002002	Bösel	103 642,09	10 996,82	114 638,91
3575401	Bothel, Samtgemeinde	91 029,61	10 297,03	101 326,64
1520004004	Bovenden, Flecken	246 066,96	22 118,84	268 185,80



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4610002002	Brake (Unterweser), Stadt	395 814,72	41 045,64	436 860,36
4590014014	Bramsche, Stadt	380 745,82	34 516,45	415 262,27
1530016016	Braunlage, Stadt	312 174,79	26 608,56	338 783,35
101	Braunschweig, Stadt	7 273 099,91	1 070 658,45	8 343 758,36
3570008008	Bremervörde, Stadt	228 711,97	21 273,93	249 985,90
1515402	Brome, Samtgemeinde	171 865,95	13 945,58	185 811,53
4525401	Brookmerland, Samtge- meinde	189 617,06	10 231,37	199 848,43
2515403	Bruchhausen-Vilsen, Samt- gemeinde	198 295,36	17 307,56	215 602,92
3530005005	Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	631 742,43	80 179,36	711 921,79
2570009009	Bückeburg, Stadt	284 827,02	31 062,92	315 889,94
1540003003	Büddenstedt	158 867,33	7 943,37	166 810,70
4570024024	Bunde	93 971,98	8 430,72	102 402,70
2410003003	Burgdorf, Stadt	472 171,36	42 320,74	514 492,10
2410004004	Burgwedel, Stadt	0,00	0,00	0,00
4610003003	Butjadingen	85 136,38	6 715,70	91 852,08
3590010010	Buxtehude, Stadt	537 090,09	67 675,02	604 765,11
4530003003	Cappeln (Oldenburg)	77 972,04	7 283,32	85 255,36



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
351	Celle, Landkreis	2 741 151,05	327 657,43	3 068 808,48
3510006006	Celle, Stadt	2 532 563,10	344 303,95	2 876 867,05
1530018018	Clausthal-Zellerfeld	810 435,86	54 560,27	864 996,13
453	Cloppenburg, Landkreis	1 992 106,53	268 119,03	2 260 225,56
4530004004	Cloppenburg, Stadt	482 000,96	48 055,30	530 056,26
2520004004	Coppenbrügge, Flecken	210 164,06	17 138,28	227 302,34
1580006006	Cremlingen	135 733,12	11 760,22	147 493,34
352	Cuxhaven, Landkreis	4 519 868,62	268 652,36	4 788 520,98
3520011011	Cuxhaven, Stadt	7 433 126,07	790 299,96	8 223 426,03
3555403	Dahlenburg, Samtgemeinde	176 312,22	13 934,14	190 246,36
4600002002	Damme, Stadt	175 493,37	24 764,80	200 258,17
1550003003	Dassel, Stadt	216 429,95	17 584,58	234 014,53
2550008008	Delligsen, Flecken	113 943,49	9 347,16	123 290,65
401	Delmenhorst, Stadt	3 591 667,55	257 644,82	3 849 312,37
2540011011	Diekholzen	74 982,55	6 108,23	81 090,78
251	Diepholz, Landkreis	2 431 101,53	364 665,23	2 795 766,76
2510012012	Diepholz, Stadt	904 747,77	121 512,02	1 026 259,79
4600003003	Dinklage, Stadt	152 158,13	18 504,62	170 662,75



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4590015015	Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	0,00	0,00	0,00
4545401	Dörpen, Samtgemeinde	194 839,64	18 295,60	213 135,24
4520027027	Dorum	146 829,45	11 448,43	158 277,88
3610003003	Dörverden	146 026,08	9 871,93	155 898,01
4580003003	Dötlingen	0,00	0,00	0,00
1525401	Dransfeld, Samtgemeinde	321 153,04	29 169,63	350 322,67
3590013013	Drochtersen	175 357,18	15 356,03	190 713,21
1520007007	Duderstadt, Stadt	504 599,37	50 481,61	555 080,98
2545405	Duingen, Samtgemeinde	130 809,31	9 127,95	139 937,26
1570001001	Edemissen	146 450,55	13 558,57	160 009,12
4510004004	Edewecht	239 977,95	23 944,89	263 922,84
2575401	Eilsen, Samtgemeinde	97 122,50	9 495,34	106 617,84
1550013013	Einbeck, Stadt	994 847,60	104 077,41	1 098 925,01
3535401	Elbmarsch, Samtgemeinde	143 890,00	14 491,72	158 381,72
3545406	Elbtalaue, Samtgemeinde	1 063 860,92	79 848,23	1 143 709,15
1585407	Elm-Asse, Samtgemeinde	761 674,59	63 942,98	825 617,57
4610004004	Elsfleth, Stadt	199 277,30	22 529,45	221 806,75
2540014014	Elze, Stadt	129 324,40	13 496,07	142 820,47



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
402	Emden, Stadt	1 622 108,42	243 316,27	1 865 424,69
4565401	Emlichheim, Samtgemeinde	133 762,06	13 678,36	147 440,42
2520005005	Emmerthal	208 291,35	27 698,31	235 989,66
4540010010	Emsbüren	101 988,71	10 365,10	112 353,81
454	Emsland, Landkreis	3 242 762,15	486 414,32	3 729 176,47
4530005005	Emstek	0,00	0,00	0,00
3510025025	Eschede	286 295,70	19 846,18	306 141,88
2555409	Eschershausen-Stadtolden- dorf, Samtgemeinde	244 451,81	17 309,13	261 760,94
4625401	Esens, Samtgemeinde	215 826,41	15 463,24	231 289,65
4530006006	Essen (Oldenburg)	0,00	0,00	0,00
3510010010	Faßberg	225 228,85	17 640,69	242 869,54
3575402	Fintel, Samtgemeinde	88 275,81	6 871,84	95 147,65
3515402	Flotwedel, Samtgemeinde	269 519,38	21 173,61	290 692,99
2545401	Freden (Leine), Samtge- meinde	202 892,27	12 684,42	215 576,69
3595402	Fredenbeck, Samtgemeinde	152 217,23	13 250,47	165 467,70
4545402	Freren, Samtgemeinde	107 838,75	9 327,84	117 166,59
4620005005	Friedeburg	0,00	0,00	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
1520009009	Friedland	112 806,70	6 243,09	119 049,79
455	Friesland, Landkreis	1 558 183,68	91 048,02	1 649 231,70
4530007007	Friesoythe, Stadt	272 527,25	27 804,42	300 331,67
4595403	Fürstenau, Samtgemeinde	311 050,20	23 785,33	334 835,53
4580005005	Ganderkesee	374 526,61	40 674,17	415 200,78
2410005005	Garbsen, Stadt	956 461,60	92 769,31	1 049 230,91
4530008008	Garrel	161 034,38	15 708,13	176 742,51
3545403	Gartow, Samtgemeinde	54 432,08	4 849,86	59 281,94
4540014014	Geeste	112 843,20	13 483,80	126 327,00
3575403	Geestequelle, Samtge- meinde	70 459,27	5 201,44	75 660,71
3520062062	Geestland, Stadt	791 020,83	61 023,55	852 044,38
2410006006	Gehrden, Stadt	306 085,61	33 081,33	339 166,94
3555404	Gellersen, Samtgemeinde	149 349,08	11 927,30	161 276,38
4590019019	Georgsmarienhütte, Stadt	371 793,13	55 768,97	427 562,10
1525402	Gieboldehausen, Samtge- meinde	210 568,23	15 326,02	225 894,25
2540017017	Giesen	131 959,58	14 546,48	146 506,06
151	Gifhorn, Landkreis	2 114 538,79	184 066,77	2 298 605,56



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
1510009009	Gifhorn, Stadt	653 757,30	70 579,26	724 336,56
4590034034	Glandorf	66 383,15	6 472,40	72 855,55
1520011011	Gleichen	105 844,17	8 304,78	114 148,95
3570016016	Gnarrenburg	100 841,72	7 306,51	108 148,23
4600004004	Goldenstedt	110 153,84	12 479,08	122 632,92
153	Goslar, Landkreis	3 602 195,23	280 439,72	3 882 634,95
1530017017	Goslar, Stadt	2 111 152,78	217 112,58	2 328 265,36
152	Göttingen, Landkreis	3 871 890,06	498 468,92	4 370 358,98
1520012012	Göttingen, Stadt	5 063 279,47	654 029,91	5 717 309,38
456	Grafschaft Bentheim, Land- kreis	1 519 118,01	164 680,00	1 683 798,01
2565409	Grafschaft Hoya, Samtge- meinde	205 873,66	24 570,19	230 443,85
3560002002	Grasberg	118 264,89	11 904,72	130 169,61
1545401	Grasleben, Samtgemeinde	242 276,09	28 860,70	271 136,79
2545402	Gronau (Leine), Samtge- meinde	269 406,46	25 983,46	295 389,92
4520006006	Großefehn	287 778,58	22 980,28	310 758,86
4580007007	Großenkneten	194 100,95	24 255,11	218 356,06
4520007007	Großheide	118 328,24	5 916,41	124 244,65



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4525403	Hage, Samtgemeinde	160 557,49	9 584,31	170 141,80
4590020020	Hagen am Teutoburger Wald	150 273,04	11 904,60	162 177,64
3520060060	Hagen im Bremischen	368 142,26	29 603,64	397 745,90
3565401	Hambergen, Samtgemeinde	132 437,86	9 127,39	141 565,25
3510012012	Hambühren	156 665,98	15 292,08	171 958,06
2520006006	Hameln, Stadt	1 902 975,02	244 169,79	2 147 144,81
252	Hameln-Pyrmont, Landkreis	3 901 830,69	452 107,98	4 353 938,67
1515403	Hankensbüttel, Samtge- meinde	150 985,29	14 759,15	165 744,44
1520016016	Hann. Münden, Stadt	1 236 269,26	144 574,16	1 380 843,42
2410001001	Hannover, Landeshauptstadt	11 349 482,47	1 702 422,37	13 051 904,84
241	Hannover, Region	25 422 967,66	3 813 445,15	29 236 412,81
3535402	Hanstedt, Samtgemeinde	159 310,83	16 479,27	175 790,10
353	Harburg, Landkreis	3 303 776,09	489 655,87	3 793 431,96
1550005005	Hardeggen, Stadt	145 945,74	12 668,97	158 614,71
4540018018	Haren (Ems), Stadt	227 542,66	27 963,49	255 506,15
4585401	Harpstedt, Samtgemeinde	121 116,81	12 787,78	133 904,59
3595403	Harsefeld, Samtgemeinde	247 136,59	22 090,63	269 227,22
2540020020	Harsum	133 011,44	15 790,89	148 802,33



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4590021021	Hasbergen	127 247,06	16 546,45	143 793,51
4540019019	Haselünne, Stadt	130 061,19	12 597,19	142 658,38
4580009009	Hatten	161 278,71	13 298,92	174 577,63
1565402	Hattorf am Harz, Samtge- meinde	268 579,01	18 246,73	286 825,74
2565402	Heemsen, Samtgemeinde	79 430,52	5 419,25	84 849,77
1545402	Heeseberg, Samtgemeinde	153 496,30	13 345,92	166 842,22
358	Heidekreis, Landkreis	2 407 241,67	211 556,55	2 618 798,22
154	Helmstedt, Landkreis	4 124 286,34	206 214,32	4 330 500,66
1540010010	Helmstedt, Stadt	838 530,83	79 994,74	918 525,57
2410007007	Hemmingen, Stadt	276 836,90	31 955,01	308 791,91
3525407	Hemmoor, Samtgemeinde	372 474,01	26 100,78	398 574,79
1560009009	Herzberg am Harz, Stadt	427 274,68	47 080,76	474 355,44
4545403	Herzlake, Samtgemeinde	93 935,19	9 500,96	103 436,15
4575402	Hesel, Samtgemeinde	152 412,32	11 191,26	163 603,58
2520007007	Hessisch Oldendorf, Stadt	276 332,51	20 195,54	296 528,05
254	Hildesheim, Landkreis	5 591 036,78	572 766,17	6 163 802,95
2540021021	Hildesheim, Stadt	6 432 163,39	687 905,36	7 120 068,75
4590022022	Hilter am Teutoburger Wald	112 798,91	15 515,73	128 314,64



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4520011011	Hinte	166 917,45	10 009,46	176 926,91
1570002002	Hohenhameln	123 297,26	16 196,52	139 493,78
4600005005	Holdorf	0,00	0,00	0,00
2540022022	Holle	101 678,50	8 506,65	110 185,15
3535403	Hollenstedt, Samtgemeinde	125 582,64	13 941,11	139 523,75
4625402	Holtriem, Samtgemeinde	125 436,20	9 984,53	135 420,73
255	Holzminden, Landkreis	2 394 464,35	281 836,31	2 676 300,66
2550023023	Holzminden, Stadt	0,00	0,00	0,00
3595405	Horneburg, Samtgemeinde	149 582,46	16 084,34	165 666,80
4580010010	Hude (Oldenburg)	177 097,74	19 822,80	196 920,54
4520012012	Ihlow	315 738,60	28 551,23	344 289,83
3555405	Ilmenau, Samtgemeinde	125 027,45	10 270,84	135 298,29
157009009	Ilse	687 493,53	50 843,14	738 336,67
1515404	Isenbüttel, Samtgemeinde	169 237,55	18 852,96	188 090,51
2410008008	Isernhagen	0,00	0,00	0,00
4610005005	Jade	175 138,32	12 993,78	188 132,10
4570012012	Jemgum	45 204,81	6 780,72	51 985,53
3535404	Jesteburg, Samtgemeinde	121 224,85	13 237,49	134 462,34



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4550007007	Jever, Stadt	210 859,46	18 178,69	229 038,15
3590028028	Jork	177 972,03	21 341,93	199 313,96
4575403	Jümme, Samtgemeinde	88 965,90	6 518,91	95 484,81
4520013013	Juist, Inselgemeinde	0,00	0,00	0,00
1550006006	Kalefeld	201 141,72	17 034,09	218 175,81
1550007007	Katlenburg-Lindau	87 342,48	7 487,65	94 830,13
2515404	Kirchdorf, Samtgemeinde	97 179,83	11 644,25	108 824,08
3610005005	Kirchlinteln	117 710,34	12 008,09	129 718,43
1540013013	Königslutter am Elm, Stadt	826 665,06	61 817,97	888 483,03
4520014014	Krummhörn	164 784,46	18 060,18	182 844,64
2410009009	Laatzen, Stadt	1 056 891,19	109 575,14	1 166 466,33
3515403	Lachendorf, Samtgemeinde	197 544,06	16 633,37	214 177,43
2545403	Lamspringe, Samtgemeinde	115 554,78	11 199,58	126 754,36
3525410	Land Hadeln, Samtgemeinde	280 437,95	21 613,53	302 051,48
1530007007	Langelsheim, Stadt	270 297,65	30 713,86	301 011,51
2410010010	Langenhagen, Stadt	0,00	0,00	0,00
4620007007	Langeoog	109 723,63	16 458,54	126 182,17
3610006006	Langwedel, Flecken	166 845,83	14 450,21	181 296,04



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4530009009	Lastrup	72 936,33	9 709,30	82 645,63
4545404	Lathen, Samtgemeinde	127 477,86	11 000,19	138 478,05
4570013013	Leer (Ostfriesland), Stadt	789 111,73	102 975,41	892 087,14
457	Leer, Landkreis	2 576 280,80	174 484,77	2 750 765,57
1540014014	Lehre	552 338,63	46 002,87	598 341,50
2410011011	Lehrte, Stadt	679 264,76	71 207,36	750 472,12
4610006006	Lemwerder	0,00	0,00	0,00
1570005005	Lengede	153 664,05	14 232,44	167 896,49
4545405	Lengerich, Samtgemeinde	87 206,52	8 381,78	95 588,30
2565405	Liebenau, Samtgemeinde	108 633,63	7 682,30	116 315,93
1530008008	Liebenburg	144 863,09	10 806,66	155 669,75
3560005005	Lilienthal	399 222,65	43 205,52	442 428,17
4530010010	Lindern (Oldenburg)	48 896,73	5 358,96	54 255,69
2575402	Lindhorst, Samtgemeinde	118 331,63	8 467,67	126 799,30
4540032032	Lingen (Ems), Stadt	597 379,59	89 606,94	686 986,53
4600006006	Lohne (Oldenburg), Stadt	0,00	0,00	0,00
4530011011	Löningen, Stadt	170 254,79	17 474,33	187 729,12
3520032032	Loxstedt	195 951,68	15 795,44	211 747,12



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
3545407	Lüchow (Wendland), Samt- gemeinde	763 946,66	71 072,48	835 019,14
354	Lüchow-Dannenberg, Land- kreis	3 759 128,56	235 561,70	3 994 690,26
3595406	Lühe, Samtgemeinde	121 796,58	12 253,20	134 049,78
3550022022	Lüneburg, Hansestadt	3 927 010,16	465 271,26	4 392 281,42
355	Lüneburg, Landkreis	4 432 568,48	406 592,67	4 839 161,15
1535401	Lutter am Barenberge, Samt- gemeinde	74 950,30	5 704,77	80 655,07
2565406	Marklohe, Samtgemeinde	94 547,37	7 940,65	102 488,02
1515405	Meinersen, Samtgemeinde	259 472,35	19 336,68	278 809,03
4590024024	Melle, Stadt	513 351,38	66 679,84	580 031,22
4540035035	Meppen, Stadt	381 576,51	48 255,34	429 831,85
2565410	Mittelweser, Samtgemeinde	217 711,13	18 100,65	235 811,78
4530012012	Molbergen	91 120,83	6 745,71	97 866,54
4570014014	Moormerland	297 944,08	19 599,07	317 543,15
1550009009	Moringen, Stadt	132 189,33	12 122,36	144 311,69
3580016016	Munster, Stadt	946 879,92	65 479,44	1 012 359,36
2575403	Nenndorf, Samtgemeinde	221 360,16	18 675,26	240 035,42
3530026026	Neu Wulmstorf	244 326,53	28 419,13	272 745,66



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4565402	Neuenhaus, Samtgemeinde	230 034,73	26 066,44	256 101,17
3580017017	Neuenkirchen	69 213,50	6 628,91	75 842,41
4595404	Neuenkirchen, Samtge- meinde	107 875,18	10 389,12	118 264,30
4600007007	Neuenkirchen-Vörden	87 066,06	8 211,63	95 277,69
2410012012	Neustadt am Rübenberge, Stadt	581 743,88	67 051,02	648 794,90
2575404	Niedernwöhren, Samtge- meinde	98 793,46	7 041,58	105 835,04
256	Nienburg (Weser), Landkreis	2 019 363,94	215 590,05	2 234 953,99
2560022022	Nienburg (Weser), Stadt	638 823,15	67 932,26	706 755,41
2575405	Nienstädt, Samtgemeinde	128 931,50	10 459,76	139 391,26
1545403	Nord-Elm, Samtgemeinde	158 677,72	10 789,20	169 466,92
4520019019	Norden, Stadt	466 687,84	38 094,37	504 782,21
4610007007	Nordenham, Stadt	605 194,45	62 359,21	667 553,66
4520020020	Norderney, Stadt	0,00	0,00	0,00
4560015015	Nordhorn, Stadt	746 651,43	71 090,62	817 742,05
4545406	Nordhümmling, Samtge- meinde	150 152,79	10 207,19	160 359,98
3595407	Nordkehdingen, Samtge- meinde	144 678,82	11 305,39	155 984,21



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
2540026026	Nordstemmen	260 056,99	26 840,91	286 897,90
1550010010	Nörten-Hardenberg, Flecken	122 736,35	16 362,17	139 098,52
155	Northeim, Landkreis	3 820 593,97	357 288,38	4 177 882,35
1550011011	Northeim, Stadt	1 396 640,85	148 009,55	1 544 650,40
2570028028	Obernkirchen, Stadt	288 720,36	23 540,54	312 260,90
1585403	Oderwald, Samtgemeinde	261 822,14	18 586,44	280 408,58
403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	5 866 160,16	788 362,84	6 654 523,00
458	Oldenburg, Landkreis	1 440 775,75	200 273,86	1 641 049,61
3595409	Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde	219 529,92	17 420,74	236 950,66
459	Osnabrück, Landkreis	4 290 134,64	585 429,45	4 875 564,09
404	Osnabrück, Stadt	7 860 204,95	1 089 674,84	8 949 879,79
4590029029	Ostercappeln	174 245,04	11 375,02	185 620,06
356	Osterholz, Landkreis	1 965 611,82	169 838,00	2 135 449,82
3560007007	Osterholz-Scharmbeck, Stadt	988 515,25	90 309,31	1 078 824,56
156	Osterode am Harz, Landkreis	2 916 766,83	252 933,37	3 169 700,20
1560011011	Osterode am Harz, Stadt	888 080,08	111 437,66	999 517,74
3555406	Ostheide, Samtgemeinde	132 896,82	10 266,82	143 163,64



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
4570017017	Ostrhauderfehn	156 194,73	10 020,63	166 215,36
3610008008	Ottersberg, Flecken	151 949,97	16 407,81	168 357,78
4610008008	Ovelgönne	118 298,72	9 164,48	127 463,20
3610009009	Oyten	175 579,49	22 107,69	197 687,18
4540041041	Papenburg, Stadt	478 490,22	47 171,05	525 661,27
1515406	Papenteich, Samtgemeinde	248 312,14	22 758,65	271 070,79
2410013013	Pattensen, Stadt	365 849,97	39 716,05	405 566,02
157	Peine, Landkreis	3 464 266,02	300 547,88	3 764 813,90
1570006006	Peine, Stadt	775 176,42	79 125,48	854 301,90
1525403	Radolfshausen, Samtge- meinde	77 617,50	5 760,29	83 377,79
4510005005	Rastede	232 628,45	26 088,73	258 717,18
2560025025	Rehburg-Loccum, Stadt	140 064,57	10 804,59	150 869,16
2515405	Rehden, Samtgemeinde	0,00	0,00	0,00
3585402	Rethem/Aller, Samtgemeinde	100 014,20	7 138,29	107 152,49
4570018018	Rhauderfehn	241 949,76	14 729,88	256 679,64
4540044044	Rhede (Ems)	42 617,71	3 758,67	46 376,38
2570031031	Rinteln, Stadt	468 961,10	48 776,50	517 737,60
3560008008	Ritterhude	382 195,83	42 858,35	425 054,18



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
2575406	Rodenberg, Samtgemeinde	205 583,16	17 363,61	222 946,77
2410014014	Ronnenberg, Stadt	890 025,58	81 697,50	971 723,08
3605404	Rosche, Samtgemeinde	138 755,87	10 219,78	148 975,65
1520021021	Rosdorf	224 099,74	20 351,55	244 451,29
3530029029	Rosengarten	140 944,45	18 034,27	158 978,72
357	Rotenburg (Wümme), Land- kreis	1 836 744,55	196 427,27	2 033 171,82
3570039039	Rotenburg (Wümme), Stadt	304 371,28	31 874,15	336 245,43
2575407	Sachsenhagen, Samtge- meinde	110 751,29	7 430,32	118 181,61
4540045045	Salzbergen	0,00	0,00	0,00
102	Salzgitter, Stadt	7 609 482,48	1 092 094,15	8 701 576,63
3535405	Salzhausen, Samtgemeinde	163 662,53	16 967,80	180 630,33
2520008008	Salzhemmendorf, Flecken	218 853,97	15 425,76	234 279,73
4550014014	Sande	172 454,82	14 037,89	186 492,71
2540028028	Sarstedt, Stadt	273 844,92	31 510,25	305 355,17
1510025025	Sassenburg	130 241,93	9 437,39	139 679,32
4530013013	Saterland	197 478,94	18 201,58	215 680,52
3555407	Scharnebeck, Samtgemeinde	182 211,13	14 309,13	196 520,26



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
257	Schaumburg, Landkreis	4 852 614,26	346 714,82	5 199 329,08
3570041041	Scheeßel	145 062,72	13 624,93	158 687,65
2540029029	Schellerten	97 610,03	7 380,88	104 990,91
3520050050	Schiffdorf	164 401,14	13 551,87	177 953,01
1580039039	Schladen-Werla	398 699,63	41 638,96	440 338,59
3580019019	Schneverdingen, Stadt	292 887,44	23 400,53	316 287,97
1540019019	Schöningen, Stadt	923 421,76	46 171,09	969 592,85
4550015015	Schortens, Stadt	289 657,90	20 425,43	310 083,33
4565403	Schüttorf, Samtgemeinde	169 637,41	18 412,21	188 049,62
2515406	Schwaförden, Samtgemeinde	81 784,31	6 074,89	87 859,20
3560009009	Schwanewede	1 681 088,17	151 451,47	1 832 539,64
3585403	Schwarmstedt, Samtge- meinde	168 108,84	14 688,47	182 797,31
2410015015	Seelze, Stadt	1 400 188,21	122 194,30	1 522 382,51
1530012012	Seesen, Stadt	320 809,43	30 312,19	351 121,62
3530031031	Seevetal	484 847,90	67 355,21	552 203,11
2410016016	Sehnde, Stadt	278 313,22	29 185,07	307 498,29
3575404	Selsingen, Samtgemeinde	408 904,37	36 591,71	445 496,08
2545404	Sibbesse, Samtgemeinde	115 893,53	7 994,62	123 888,15



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
1585406	Sickte, Samtgemeinde	113 762,54	8 803,08	122 565,62
2515407	Siedenburg, Samtgemeinde	53 967,69	4 920,58	58 888,27
3575405	Sittensen, Samtgemeinde	114 336,89	13 052,91	127 389,80
4545407	Sögel, Samtgemeinde	168 585,56	21 243,85	189 829,41
2540032032	Söhlde	110 530,83	9 694,68	120 225,51
3580021021	Soltau, Stadt	673 549,02	77 652,66	751 201,68
3575406	Sottrum, Samtgemeinde	168 083,25	16 057,83	184 141,08
4545408	Spelle, Samtgemeinde	119 767,29	17 965,09	137 732,38
4620014014	Spiekeroog	0,00	0,00	0,00
2410017017	Springe, Stadt	430 472,19	39 783,68	470 255,87
3590038038	Stade, Hansestadt	1 263 611,60	156 004,86	1 419 616,46
359	Stade, Landkreis	3 588 506,52	444 761,36	4 033 267,88
4610009009	Stadland	96 510,02	12 130,21	108 640,23
2570035035	Stadthagen, Stadt	381 785,81	34 196,47	415 982,28
1520026026	Staufenberg	192 108,10	15 933,48	208 041,58
2565407	Steimbke, Samtgemeinde	91 489,59	9 540,02	101 029,61
4600008008	Steinfeld (Oldenburg)	104 944,43	14 391,33	119 335,76
3530032032	Stelle	119 383,75	12 834,16	132 217,91



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
2560030030	Steyerberg, Flecken	66 340,58	9 951,09	76 291,67
2510037037	Stuhr	359 627,95	53 944,19	413 572,14
4520023023	Südbrookmerland	296 029,61	16 948,85	312 978,46
3605405	Sudenburg, Samtgemeinde	163 171,61	13 946,60	177 118,21
3510026026	Südheide	305 765,26	26 131,95	331 897,21
2510040040	Sulingen, Stadt	183 582,53	23 289,79	206 872,32
2510041041	Syke, Stadt	286 114,99	32 608,66	318 723,65
3575407	Tarmstedt, Samtgemeinde	115 330,44	9 423,61	124 754,05
3615401	Thedinghausen, Samtge- meinde	170 505,23	15 236,14	185 741,37
3535406	Tostedt, Samtgemeinde	321 370,14	26 703,34	348 073,48
4540054054	Twist	152 341,31	15 446,30	167 787,61
2510042042	Twistringen, Stadt	148 711,85	14 422,14	163 133,99
2565408	Uchte, Samtgemeinde	186 722,29	22 194,51	208 916,80
4565404	Uelsen, Samtgemeinde	122 352,82	13 620,73	135 973,55
360	Uelzen, Landkreis	2 971 303,41	305 095,97	3 276 399,38
3600025025	Uelzen, Stadt	1 281 590,55	164 631,72	1 446 222,27
2410018018	Uetze	765 588,14	75 077,76	840 665,90
4570020020	Uplengen	139 088,90	13 350,37	152 439,27



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
1550012012	Uslar, Stadt	490 501,06	41 056,98	531 558,04
4550026026	Varel, Stadt	653 267,35	64 654,52	717 921,87
1570007007	Vechelde	186 197,04	16 453,87	202 650,91
460	Vechta, Landkreis	1 505 559,61	225 833,94	1 731 393,55
4600009009	Vechta, Stadt	397 475,87	59 621,38	457 097,25
1545404	Velpke, Samtgemeinde	178 208,07	13 109,67	191 317,74
3610012012	Verden (Aller), Stadt	0,00	0,00	0,00
361	Verden, Landkreis	1 648 226,29	247 233,94	1 895 460,23
4600010010	Visbek	0,00	0,00	0,00
3570051051	Visselhövede, Stadt	346 350,43	32 600,21	378 950,64
2510044044	Wagenfeld	77 673,82	7 150,11	84 823,93
1565403	Walkenried, Samtgemeinde	463 817,93	30 858,09	494 676,02
4590033033	Wallenhorst	247 153,07	26 326,23	273 479,30
3580022022	Walsrode, Stadt	391 372,29	36 274,23	427 646,52
4550020020	Wangerland	214 102,04	18 007,93	232 109,97
4550021021	Wangerooge, Nordseebad	151 819,81	22 772,97	174 592,78
4580013013	Wardenburg	183 631,87	23 020,99	206 652,86
3515404	Wathlingen, Samtgemeinde	456 404,87	44 641,52	501 046,39



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
2410019019	Wedemark	461 207,44	50 060,04	511 267,48
4570021021	Weener, Stadt	284 141,00	20 368,17	304 509,17
1570008008	Wendeburg	109 822,86	9 655,04	119 477,90
2410020020	Wennigsen (Deister)	385 709,45	36 350,87	422 060,32
4545409	Werlte, Samtgemeinde	196 050,90	21 402,42	217 453,32
1515407	Wesendorf, Samtgemeinde	207 400,62	14 597,82	221 998,44
461	Wesermarsch, Landkreis	3 375 110,52	506 266,58	3 881 377,10
4510007007	Westerstede, Stadt	275 657,25	33 892,35	309 549,60
4570022022	Westoverledingen	259 961,30	15 084,45	275 045,75
2510047047	Weyhe	334 112,84	41 102,29	375 215,13
4510008008	Wiefelstede	176 644,47	19 128,54	195 773,01
4520025025	Wiesmoor, Stadt	192 200,66	15 566,87	207 767,53
4560025025	Wietmarschen	109 046,88	10 803,34	119 850,22
3510023023	Wietze	204 666,07	15 158,74	219 824,81
3580023023	Wietzendorf	71 034,17	5 652,54	76 686,71
4580014014	Wildeshausen, Stadt	241 414,54	25 542,24	266 956,78
405	Wilhelmshaven, Stadt	4 470 036,80	339 226,63	4 809 263,43
3510024024	Winsen (Aller)	184 172,17	14 666,83	198 839,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
3530040040	Winsen (Luhe), Stadt	475 668,50	46 895,37	522 563,87
1510040040	Wittingen, Stadt	156 436,28	17 638,67	174 074,95
462	Wittmund, Landkreis	811 914,24	81 076,46	892 990,70
4620019019	Wittmund, Stadt	487 936,31	38 883,76	526 820,07
158	Wolfenbüttel, Landkreis	2 652 200,32	257 178,71	2 909 379,03
1580037037	Wolfenbüttel, Stadt	802 148,02	93 576,12	895 724,14
103	Wolfsburg, Stadt	1 481 567,17	222 235,08	1 703 802,25
3560011011	Worpswede	284 764,72	25 368,24	310 132,96
2410021021	Wunstorf, Stadt	515 069,13	58 436,74	573 505,87
3520061061	Wurster Nordseeküste	907 770,99	62 575,09	970 346,08
4550027027	Zetel	153 341,41	10 943,80	164 285,21
3575408	Zeven, Samtgemeinde	266 269,87	39 829,57	306 099,44



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 3 Satz 2)

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3610001001	Achim, Stadt	391 102,79
1590001001	Adelebsen, Flecken	91 218,17
3550001001	Adendorf	95 953,47
2520001001	Aerzen, Flecken	134 739,16
3585401	Ahlden, Samtgemeinde	0,00
2540002002	Alfeld (Leine), Stadt	523 695,23
2540003003	Algermissen	55 453,64
2515401	Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde	0,00
3555401	Amelinghausen, Samtgemeinde	119 013,06
451	Ammerland, Landkreis	631 774,44
3550049049	Amt Neuhaus	420 320,51
4510001001	Apen, Samtgemeinde	263 903,88
3595401	Apensen, Samtgemeinde	103 185,15
4595401	Artland, Samtgemeinde	386 871,81
3605408	Aue, Samtgemeinde	291 496,24
2570003003	Auetal	98 355,44



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
452	Aurich, Landkreis	3 331 557,02
4520001001	Aurich, Stadt	0,00
4560001001	Bad Bentheim, Stadt	219 719,74
4590003003	Bad Essen	0,00
3580008008	Bad Fallingb., Stadt	131 265,21
1550001001	Bad Gandersheim, Stadt	192 285,26
1590002002	Bad Grund (Harz)	359 664,13
1530002002	Bad Harzburg, Stadt	323 425,18
4590004004	Bad Iburg, Stadt	221 873,70
4590005005	Bad Laer	153 188,82
1590003003	Bad Lauterberg im Harz, Stadt	331 578,06
2520002002	Bad Münder am Deister, Stadt	302 467,33
2520003003	Bad Pyrmont, Stadt	434 070,49
4590006006	Bad Rothenfelde	54 971,47
1590004004	Bad Sachsa, Stadt	315 679,52
2540005005	Bad Salzdetfurth, Stadt	179 881,04
4510002002	Bad Zwischenahn	544 963,91
1585402	Baddeckenstedt, Samtgemeinde	104 392,62



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4600001001	Bakum	0,00
4520002002	Baltrum	61 668,77
3555402	Bardowick, Samtgemeinde	147 455,65
2515402	Barnstorf, Samtgemeinde	158 836,59
2410002002	Barsinghausen, Stadt	1 162 291,11
4530001001	Barßel	381 607,48
2510007007	Bassum, Stadt	128 774,82
4590008008	Belm	247 406,71
3510004004	Bergen, Stadt	226 613,12
4610001001	Berne	0,00
4595402	Bersenbrück, Samtgemeinde	704 646,55
3605407	Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde	479 255,85
2555401	Bevern, Samtgemeinde	97 668,23
3520059059	Beverstedt	216 906,81
3600004004	Bienenbüttel	0,00
3580002002	Bispingen	101 890,29
4590012012	Bissendorf	147 588,24
3550009009	Bleckede, Stadt	172 564,04



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
2540008008	Bockenem, Stadt	129 766,62
4550025025	Bockhorn	124 350,57
1550002002	Bodenfelde, Flecken	0,00
2555408	Bodenwerder-Polle, Samtgemeinde	150 177,66
2555403	Boffzen, Samtgemeinde	185 552,04
4590013013	Bohmte	174 800,06
1515401	Boldecker Land, Samtgemeinde	0,00
3580004004	Bomlitz	0,00
3525404	Börde Lamstedt, Samtgemeinde	280 338,38
4570002002	Borkum, Stadt	0,00
4530002002	Bösel	136 349,91
3575401	Bothel, Samtgemeinde	0,00
1590007007	Bovenden, Flecken	216 017,08
4610002002	Brake (Unterweser), Stadt	382 450,35
4590014014	Bramsche, Stadt	653 868,26
1530016016	Braunlage, Stadt	195 660,29
101	Braunschweig, Stadt	6 760 626,66
3570008008	Bremervörde, Stadt	278 077,10



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
1515402	Brome, Samtgemeinde	272 094,69
4525401	Brookmerland, Samtgemeinde	625 906,70
2515403	Bruchhausen-Vilsen, Samtgemeinde	298 877,43
3530005005	Buchholz in der Nordheide, Stadt	570 027,22
2570009009	Bückeburg, Stadt	189 968,28
4570024024	Bunde	69 378,08
2410003003	Burgdorf, Stadt	759 276,69
2410004004	Burgwedel, Stadt	0,00
4610003003	Butjadingen	61 621,28
3590010010	Buxtehude, Hansestadt	822 178,74
4530003003	Cappeln (Oldenburg)	100 676,08
351	Celle, Landkreis	3 031 240,75
3510006006	Celle, Stadt	2 579 263,65
1530018018	Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitäts- stadt	582 637,04
453	Cloppenburg, Landkreis	1 645 244,82
4530004004	Cloppenburg, Stadt	801 158,07
2520004004	Coppnenbrügge, Flecken	236 915,88
1580006006	Cremlingen	109 696,18



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
352	Cuxhaven, Landkreis	4 060 812,77
3520011011	Cuxhaven, Stadt	7 930 295,64
3555403	Dahlenburg, Samtgemeinde	177 761,62
4600002002	Damme, Stadt	0,00
1550003003	Dassel, Stadt	140 738,27
2550008008	Delligsen, Flecken	88 102,65
401	Delmenhorst, Stadt	4 703 014,39
2540011011	Diekholzen	78 330,50
251	Diepholz, Landkreis	1 992 438,02
2510012012	Diepholz, Stadt	0,00
4600003003	Dinklage, Stadt	0,00
4590015015	Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	0,00
4520027027	Dornum	157 253,39
4545401	Dörpen, Samtgemeinde	234 181,88
3610003003	Dörverden	300 437,73
4580003003	Dötlingen	0,00
1595401	Dransfeld, Samtgemeinde	282 162,09
3590013013	Drochtersen	260 914,93



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
1590010010	Duderstadt, Stadt	333 609,09
1570001001	Edemissen	100 498,43
4510004004	Edewecht	335 195,21
2575401	Eilsen, Samtgemeinde	62 441,92
1550013013	Einbeck, Stadt	421 394,26
3535401	Elbmarsch, Samtgemeinde	98 272,13
3545406	Elbtalaue, Samtgemeinde	804 593,33
1585407	Elm-Asse, Samtgemeinde	602 754,94
4610004004	Elsfleth, Stadt	0,00
2540014014	Elze, Stadt	84 932,55
402	Emden, Stadt	1 237 970,68
4565401	Emlichheim, Samtgemeinde	216 542,72
2520005005	Emmerthal	0,00
4540010010	Emsbüren	128 809,65
454	Emsland, Landkreis	2 423 115,47
4530005005	Emstek	0,00
3510025025	Eschede	195 447,06
2555409	Eschershausen-Stadtoldendorf, Samtge- meinde	267 307,23



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4625401	Esens, Samtgemeinde	202 759,42
4530006006	Essen (Oldenburg)	0,00 €
3510010010	Faßberg	220 852,84
3575402	Fintel, Samtgemeinde	141 465,14
3515402	Flotwedel, Samtgemeinde	253 374,60
2540042042	Freden (Leine)	167 697,30
3595402	Fredenbeck, Samtgemeinde	212 543,86
4545402	Freren, Samtgemeinde	115 266,83
4620005005	Friedeburg	0,00
1590013013	Friedland	110 022,46
455	Friesland, Landkreis	2 288 250,25
4530007007	Friesoythe, Stadt	478 219,40
4595403	Fürstenau, Samtgemeinde	608 136,30
4580005005	Ganderkesee	396 050,49
2410005005	Garbsen, Stadt	2 084 361,91
4530008008	Garrel	221 138,34
3545403	Gartow, Samtgemeinde	51 580,25
4540014014	Geeste	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3575403	Geestequelle, Samtgemeinde	171 278,22
3520062062	Geestland, Stadt	527 786,77
2410006006	Gehrden, Stadt	428 551,65
3555404	Gellersen, Samtgemeinde	136 400,57
4590019019	Georgsmarienhütte, Stadt	0,00
1595402	Gieboldehausen, Samtgemeinde	212 768,40
2540017017	Giesen	94 816,68
151	Gifhorn, Landkreis	1 881 316,93
1510009009	Gifhorn, Stadt	809 452,60
4590034034	Glandorf	85 429,62
1590015015	Gleichen	82 645,91
3570016016	Gnarrenburg	335 665,37
4600004004	Goldenstedt	0,00
153	Goslar, Landkreis	3 351 326,24
1530017017	Goslar, Stadt	779 458,04
159	Göttingen, Landkreis	5 070 507,62
1590016016	Göttingen, Stadt	3 792 457,11
2565409	Grafschaft Hoya, Samtgemeinde	136 919,72



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
456	Grafschaft Bentheim, Landkreis	1 147 974,67
3560002002	Grasberg	136 940,66
1545401	Grasleben, Samtgemeinde	245 225,08
4520006006	Großefehn	475 347,13
4580007007	Großenkneten	0,00
4520007007	Großheide	309 666,74
4525403	Hage, Samtgemeinde	633 842,62
4590020020	Hagen am Teutoburger Wald	226 389,93
3520060060	Hagen im Bremischen	259 268,49
3565401	Hambergen, Samtgemeinde	476 362,74
3510012012	Hambühren	120 343,57
2520006006	Hameln, Stadt	1 703 427,83
252	Hameln-Pyrmont, Landkreis	2 830 598,25
1515403	Hankensbüttel, Samtgemeinde	122 754,92
1590017017	Hann.Münden, Stadt	1 129 423,12
2410001001	Hannover, Landeshauptstadt	11 183 360,61
241	Hannover, Region	14 680 898,43
3535402	Hanstedt, Samtgemeinde	144 502,44



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
353	Harburg, Landkreis	3 518 926,06
1550005005	Hardeggen, Stadt	93 365,48
4540018018	Haren (Ems), Stadt	282 621,30
4585401	Harpstedt, Samtgemeinde	118 815,20
3595403	Harsefeld, Samtgemeinde	316 812,91
2540020020	Harsum	86 860,46
4590021021	Hasbergen	0,00
4540019019	Haselünne, Stadt	144 621,13
4580009009	Hatten	364 746,75
1595403	Hattorf am Harz, Samtgemeinde	263 174,30
2565402	Heemsen, Samtgemeinde	110 040,36
1545402	Heeseberg, Samtgemeinde	191 940,50
358	Heidekreis, Landkreis	2 999 587,26
154	Helmstedt, Landkreis	4 980 032,17
1540028028	Helmstedt, Stadt	827 701,90
2410007007	Hemmingen, Stadt	404 387,02
3525407	Hemmoor, Samtgemeinde	353 736,23
1590019019	Herzberg am Harz, Stadt	363 687,50



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4545403	Herzlake, Samtgemeinde	109 258,14
4575402	Hesel, Samtgemeinde	182 870,38
2520007007	Hessisch Oldendorf, Stadt	255 083,73
254	Hildesheim, Landkreis	4 692 291,70
2540021021	Hildesheim, Stadt	6 361 995,34
4590022022	Hilter am Teutoburger Wald	109 257,87
4520011011	Hinte	266 158,32
1570002002	Hohenhameln	0,00
4600005005	Holdorf	0,00
2540022022	Holle	78 330,93
3535403	Hollenstedt, Samtgemeinde	85 680,82
4625402	Holtriem, Samtgemeinde	124 095,92
255	Holzminden, Landkreis	2 130 956,22
2550023023	Holzminden, Stadt	0,00
3595405	Horneburg, Samtgemeinde	154 230,12
4580010010	Hude (Oldenburg)	194 782,03
4520012012	Ihlow	272 789,50
3555405	Ilmenau, Samtgemeinde	108 049,48



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
1570009009	Ilsede	587 877,33
1515404	Isenbüttel, Samtgemeinde	0,00
2410008008	Isernhagen	0,00
4610005005	Jade	172 018,92
4570012012	Jemgum	0,00
3535404	Jesteburg, Samtgemeinde	89 499,65
4550007007	Jever, Stadt	158 774,11
3590028028	Jork	0,00
4520013013	Juist, Inselgemeinde	0,00
4575403	Jümme, Samtgemeinde	90 861,76
1550006006	Kalefeld	136 855,11
1550007007	Katlenburg-Lindau	73 478,01
2515404	Kirchdorf, Samtgemeinde	0,00
3610005005	Kirchlinteln	132 758,91
1540013013	Königslutter am Elm, Stadt	768 447,22
4520014014	Krummhörn	108 070,04
2410009009	Laatzen, Stadt	1 592 138,61
3515403	Lachendorf, Samtgemeinde	182 664,36



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
2540044044	Lamspringe	75 414,15
3525411	Land Hadeln, Samtgemeinde	684 835,50
1530007007	Langelsheim, Stadt	178 882,57
2410010010	Langenhagen, Stadt	0,00
4620007007	Langeoog	46 829,08
3610006006	Langwedel, Flecken	169 688,11
4530009009	Lastrup	0,00
4545404	Lathen, Samtgemeinde	193 054,64
457	Leer, Landkreis	3 612 582,23
4570013013	Leer (Ostfriesland), Stadt	535 553,68
1540014014	Lehre	364 731,53
2410011011	Lehrte, Stadt	1 083 719,75
2545406	Leinebergland, Samtgemeinde	312 922,07
4610006006	Lemwerder	0,00
1570005005	Lengede	114 528,01
4545405	Lengerich, Samtgemeinde	113 963,59
2565405	Liebenau, Samtgemeinde	106 501,15
1530008008	Liepenburg	108 748,62



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3560005005	Lilienthal	406 174,78
4530010010	Lindern (Oldenburg)	62 125,26
2575402	Lindhorst, Samtgemeinde	137 574,22
4540032032	Lingen (Ems), Stadt	523 101,56
4600006006	Lohne (Oldenburg), Stadt	0,00
4530011011	Löningen, Stadt	234 787,19
3520032032	Loxstedt	185 421,61
3545407	Lüchow (Wendland) , Samtgemeinde	480 656,67
354	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	3 216 550,14
3595406	Lühe, Samtgemeinde	210 119,82
355	Lüneburg, Landkreis	3 140 874,25
3550022022	Lüneburg, Hansestadt	3 525 153,45
1535401	Lutter am Barenberge, Samtgemeinde	65 450,66
2565406	Marklohe, Samtgemeinde	68 509,42
1515405	Meinersen, Samtgemeinde	550 891,42
4590024024	Melle, Stadt	512 262,02
4540035035	Meppen, Stadt	379 988,37
2565410	Mittelweser, Samtgemeinde	175 550,88



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4530012012	Molbergen	335 165,99
4570014014	Moormerland	404 229,82
1550009009	Moringen, Stadt	96 202,08
3580016016	Munster, Stadt	393 355,48
2575403	Nenndorf, Samtgemeinde	172 245,15
3530026026	Neu Wulmstorf	198 391,11
4565402	Neuenhaus, Samtgemeinde	262 371,17
3580017017	Neuenkirchen	50 309,28
4595404	Neuenkirchen, Samtgemeinde	117 841,70
4600007007	Neuenkirchen-Vörden	151 631,12
2410012012	Neustadt am Rübenberge, Stadt	1 109 926,28
2575404	Niedernwöhren, Samtgemeinde	112 115,34
2560022022	Nienburg (Weser), Stadt	951 672,83
256	Nienburg (Weser), Landkreis	1 629 980,43
2575405	Nienstädt, Samtgemeinde	107 492,67
1545403	Nord-Elm, Samtgemeinde	193 411,49
4520019019	Norden, Stadt	481 073,84
4610007007	Nordenham, Stadt	583 942,59



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4520020020	Norderney, Stadt	0,00
4560015015	Nordhorn, Stadt	1 230 888,30
4545406	Nordhümmling, Samtgemeinde	422 176,21
3595407	Nordkehdingen, Samtgemeinde	156 442,69
2540026026	Nordstemmen	135 347,45
1550010010	Nörten-Hardenberg, Flecken	0,00
155	Northeim, Landkreis	4 277 883,51
1550011011	Northeim, Stadt	595 643,57
2570028028	Obernkirchen, Stadt	227 267,64
1585403	Oderwald, Samtgemeinde	202 813,35
458	Oldenburg, Landkreis	1 139 932,11
403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	5 745 210,57
3595409	Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde	406 701,88
459	Osnabrück, Landkreis	3 236 848,20
404	Osnabrück, Stadt	8 087 790,16
4590029029	Ostercappeln	344 486,18
356	Osterholz, Landkreis	1 735 433,30
3560007007	Osterholz-Scharmbeck, Stadt	1 251 286,77



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
1590026026	Osterode am Harz, Stadt	686 487,89
3555406	Ostheide, Samtgemeinde	128 040,85
4570017017	Ostrhauderfehn	192 864,75
3610008008	Ottersberg, Flecken	199 119,03
4610008008	Ovelgönne	108 147,25
3610009009	Oyten	0,00
4540041041	Papenburg, Stadt	714 425,00
1515406	Papenteich, Samtgemeinde	314 390,05
2410013013	Pattensen, Stadt	457 077,63
157	Peine, Landkreis	4 054 169,25
1570006006	Peine, Stadt	1 055 769,07
1595404	Radolfshausen, Samtgemeinde	91 040,26
4510005005	Rastede	416 366,67
2560025025	Rehburg-Loccum, Stadt	110 895,54
2515405	Rehden, Samtgemeinde	0,00
3585402	Rethem/Aller, Samtgemeinde	199 804,62
4570018018	Rhauderfehn	339 379,02
4540044044	Rhede (Ems)	46 945,05



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
2570031031	Rinteln, Stadt	313 920,77
3560008008	Ritterhude	474 931,20
2575406	Rodenberg, Samtgemeinde	160 746,01
2410014014	Ronnenberg, Stadt	966 511,51
3605404	Rosche, Samtgemeinde	132 243,03
1590029029	Rosdorf	167 146,47
3530029029	Rosengarten	0,00
3570039039	Rotenburg (Wümme), Stadt	304 755,87
357	Rotenburg (Wümme), Landkreis	1 419 793,29
2575407	Sachsenhagen, Samtgemeinde	140 019,47
4540045045	Salzbergen	0,00
102	Salzgitter, Stadt	7 321 411,58
3535405	Salzhausen, Samtgemeinde	118 584,75
2520008008	Salzhemmendorf, Flecken	233 519,01
4550014014	Sande	103 864,31
2540028028	Sarstedt, Stadt	189 400,73
1510025025	Sassenburg	147 864,41
4530013013	Saterland	263 282,51



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3555407	Scharnebeck, Samtgemeinde	190 061,47
257	Schaumburg, Landkreis	5 727 607,12
3570041041	Scheeßel	143 913,82
2540029029	Schellerten	100 910,44
3520050050	Schiffdorf	153 244,33
1580039039	Schladen-Werla	181 423,16
3580019019	Schneverdingen, Stadt	247 601,57
1540019019	Schöningen, Stadt	1 054 560,80
4550015015	Schortens, Stadt	306 615,32
4565403	Schüttorf, Samtgemeinde	204 193,01
2515406	Schwaförden, Samtgemeinde	110 470,83
3560009009	Schwanewede	438 818,90
3585403	Schwarmstedt, Samtgemeinde	153 957,71
2410015015	Seelze, Stadt	2 028 356,80
1530012012	Seesen, Stadt	246 722,53
3530031031	Seevetal	0,00
2410016016	Sehnde, Stadt	432 772,33
3575404	Selsingen, Samtgemeinde	189 468,56



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
2545404	Sibbesse, Samtgemeinde	117 129,76
1585406	Sickte, Samtgemeinde	108 045,26
2515407	Siedenburg, Samtgemeinde	43 209,79
3575405	Sittensen, Samtgemeinde	0,00
4545407	Sögel, Samtgemeinde	0,00
2540032032	Söhlde	77 491,74
3580021021	Soltau, Stadt	530 712,88
3575406	Sottrum, Samtgemeinde	247 804,59
4545408	Spelle, Samtgemeinde	0,00
4620014014	Spiekeroog	0,00
2410017017	Springe, Stadt	645 614,93
359	Stade, Landkreis	2 164 626,00
3590038038	Stade, Hansestadt	1 047 496,25
4610009009	Stadland	66 573,98
2570035035	Stadthagen, Stadt	264 712,75
1590034034	Staufenberg	177 958,12
2565407	Steimbke, Samtgemeinde	74 218,34
4600008008	Steinfeld (Oldenburg)	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3530032032	Stelle	81 030,40
2560030030	Steyerberg, Flecken	0,00
2510037037	Stuhr	0,00
4520023023	Südbrookmerland	583 878,60
3605405	Sudenburg, Samtgemeinde	79 823,70
3510026026	Südheide	205 494,19
2510040040	Sulingen, Stadt	0,00
2510041041	Syke, Stadt	327 506,76
3575407	Tarmstedt, Samtgemeinde	312 701,46
3615401	Thedinghausen, Samtgemeinde	195 639,05
3535406	Tostedt, Samtgemeinde	282 516,13
4540054054	Twist	157 786,13
2510042042	Twistringen, Stadt	110 583,63
2565408	Uchte, Samtgemeinde	0,00
4565404	Uelsen, Samtgemeinde	149 049,74
360	Uelzen, Landkreis	2 339 702,77
3600025025	Uelzen, Stadt	612 268,89
2410018018	Uetze	999 496,38



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
4570020020	Uplengen	101 180,70
1550012012	Uslar, Stadt	205 256,63
4550026026	Varel, Stadt	401 148,70
1570007007	Vechelde	131 831,86
460	Vechta, Landkreis	1 239 971,65
4600009009	Vechta, Stadt	0,00
1545404	Velpke, Samtgemeinde	191 610,64
361	Verden, Landkreis	1 310 613,44
3610012012	Verden (Aller), Stadt	0,00
4600010010	Visbek	0,00
3570051051	Visselhövede, Stadt	165 735,72
2510044044	Wagenfeld	54 596,60
1590036036	Walkenried	443 613,56
4590033033	Wallenhorst	236 405,47
3580022022	Walsrode, Stadt	365 109,51
4550020020	Wangerland	89 564,14
4550021021	Wangerooge, Nordseebad	58 289,35
4580013013	Wardenburg	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3515404	Wathlingen, Samtgemeinde	380 790,71
2410019019	Wedemark	614 979,11
4570021021	Weener, Stadt	188 347,82
1570008008	Wendeburg	87 880,01
2410020020	Wennigsen (Deister)	468 493,68
4545409	Werlte, Samtgemeinde	264 181,39
1515407	Wesendorf, Samtgemeinde	460 373,20
461	Wesermarsch, Landkreis	2 719 194,71
4510007007	Westerstede, Stadt	0,00
4570022022	Westoverledingen	380 354,82
2510047047	Weyhe	460 472,93
4510008008	Wiefelstede	199 743,83
4520025025	Wiesmoor, Stadt	398 919,44
4560025025	Wietmarschen	164 235,13
3510023023	Wietze	122 107,43
3580023023	Wietzendorf	72 508,50
4580014014	Wildeshausen, Stadt	310 100,22
405	Wilhelmshaven, Stadt	4 760 235,88



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3510024024	Winsen (Aller)	159 307,86
3530040040	Winsen (Luhe), Stadt	514 083,65
1510040040	Wittingen, Stadt	0,00
462	Wittmund, Landkreis	884 222,96
4620019019	Wittmund, Stadt	324 136,17
158	Wolfenbüttel, Landkreis	2 151 259,46
1580037037	Wolfenbüttel, Stadt	985 013,46
103	Wolfsburg, Stadt	0,00
3560011011	Worpswede	246 201,44
2410021021	Wunstorf, Stadt	742 396,92
3520061061	Wurster Nordseeküste	604 323,12
4550027027	Zetel	219 938,76
3575408	Zeven, Samtgemeinde	0,00



IV.5 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG)

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG) Vom 20. August 2015

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 18.07.2020 bis 31.12.2025

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Investitionspauschale nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) wird in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung der Erklärung nach § 5 Abs. 1 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 1 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Die Erklärung ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren in elektronischer Form vorzulegen.

(3) ¹Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 5 Abs. 2 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 1 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Nachweis ist über dieses Fachverfahren in elektronischer Form zu erbringen.

§ 2

(1) Finanzhilfen nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden in den Jahren 2018 bis 2025 jeweils in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung des Förderantrages nach § 13 Abs. 2 NKomInvFöG und der Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 2 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Förderantrag ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren in elektronischer Form zu stellen; das Gleiche gilt für die Abgabe der Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NKomInvFöG.

(3) ¹Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 13 Abs. 4 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 2 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Nachweis ist über dieses Fachverfahren in elektronischer Form zu erbringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.